340/67/31
1200 XII

Polnische Bibliothek.

Erstes Heft.

Warschau, 1787.

Druk und Verlag Michael Grölls, Königl. Hof-Buchhändler und Buchdrukker.

BIBLIOTHECA JAGELLONICA

104
I

Vorbericht.

Die Absicht des gegenwärtigen periodischen Werkes ist — Polen überhaupt, und insonderheit den Zustand der Wissenschaften darinnen, dem deutschen Publiko bekanter zu machen. Ich werde die zu diesem Zwek dienenden Materien unter folgenden Abschnitten sammeln:

1. Historie und Statistik von Polen und Littauen.

2. Vermischte Abhandlungen und Aufsäzze. Aufsäzze aus allen Wissenschaften werden hier ihren Plaz finden;

theologische ausgenommen, als welche ausser dem Zirkel dieser periodischen Schrift liegen.

3. Rezensionen und Anzeigen von Büchern, welche in Polen und Littauen seit einigen Jahren her herausgekommen sind, und ferner herauskommen werden.

Und endlich, um das Andenken verdienter Gelehrten zu erhalten oder zu erneuern, werde ich

4. Nachrichten von dem Leben derselben beybringen. Ich werde keine andere Sachen in diesem Werke liefern, als solche, welche geborne Polen, oder doch in Polen lebende Gelehrte zu Verfassern haben; also Auszüge aus Polnischen Originalen, welche Aufmerksamkeit verdienen und Leser interessiren, oder auch noch ungedruckte Aufsäzze. Bey leztern werde ich den Verfasser nennen, wenn er es will, und wenn er

es

es nicht will, werde ich seinen Namen heilig verschweigen.

Ich hoffe, auf diese Art werde das deutsche Publikum aus dem Mangel, der Anzahl der Produkte dieser oder jener Art, aus ihrer verschiedenen Güte, aus Zusammenstellung der zu liefernden Nachrichten überhaupt, sich von der Nazion, ihren Verfassungen, Fortgang in Wissenschaften, Künsten und Gewerben, einen weit gründlichern und sicherern Begrif abziehen können, als der ist, den Koxe von der Justiz in Polen gegeben hat.

Ich ersuche alle und jede Gönner und Freunde der Wissenschaften und Künste, alle diejenigen Männer in Polen und Littauen, welchen ihr Beruf, Stand und ihre Kentnisse Gelegenheit und Stof darbieten, entweder zur eigentlichen sogenanten Gelehrsamkeit, oder: über Handel, Industrie, neue, oder auch ältere, aber nicht gemein bekante, Anlagen aller Art, Beyträge und Aufklärung zu geben;

diese alle ersuche ich, Antheil an diesem Werke, seiner guten Absicht wegen, zu nehmen, und mich mit ihren Beyträgen zu beehren; auch, wenn sie polnisch sind, mir zu erlauben, sie hier deutsch in einer getreuen Uebersezzung zu liefern. Sie werden mich nicht verfehlen, wenn sie selbige an die Grölliſche Buchhandlung in Warschau, allenfalls blos unter Kouvert derselben, in einer Einlage an mich, einsenden wollen.

Warschau,
den 16. Junii 1787.

Steiner,
Lehrer am Königl. und der Republik Kadetten-Korps.

I. Hi-

I.

Historie. Statistik.

Ueber Luxus, Geld-Zirkulazion und Auflagen in Polen.

Ein freyer Auszug aus verschiedenen Aufsätzen des anonymischen polnischen Werkes: Uwagi nad życiem Jana Zamoyskiego.

(S. den Abschnitt Rezension.)

Eine jede uneigentliche Abgabe ist ungewiß; mit der Zeit ruinirt sie das Land, und immer bestiehlt sie es. Schädlich sind also die Anordnungen des Staats, die, blos der Abgaben wegen, durch Zölle, Handel und Industrie hemmen.

Die Lehre der heutigen Oekonomisten: daß die Regierung sich nicht in den auswärtigen Handel mengen solle, ist nicht für die heutigen Staaten, sondern für jene noch weit

entfernte Zeiten — wenn das Wohl eines Staats, das allgemeine Wohl der Welt, oder wenigstens eines Theils derselben, werden wird. Jezt, da die Staaten ohne Verbindung sind, und jeder darauf lauret, seinen Nachbar zu plündern oder zu schwächen, würde eine uneingeschränkte Handlungsfreyheit Zügellosigkeit seyn. Eine dergestalt privilegirte Kaufmannschaft würde statum in statu schaffen, und der Kaufmann würde Weltbürger seyn. —

Reine Einkünfte, ich will sagen, das allgemeine Beste sind das Ziel aller Gesezgebung und Regierung. — Kein Staat kan, im gegenwärtigen Verhältnis zu andern, seine reinen Einkünfte nicht nur nicht vergrössern, sondern auch nicht einmal wider Verminderung schüzzen, wenn er nicht dem Bürger Eigenthum und gleiche Gerechtigkeit sichert, und auswärtig auf solche Sicherheit bedacht ist, daß die benachbarten Staaten weder durch Uebermacht, noch durch Industrie dem innern Landes-Wohl Eintrag thun können.

Was muß also Polen thun, um sich von ausserher Sicherheit zu verschaffen?

Ich habe viel Briefe gelesen, in welchen Johann Samoyski verschiedenen der ersten Bürger Einschränkungs-Gesezze empfielt. Ich habe mehrere Instruktionen vom Jahre 1602 und

andere

andere spätere gesehen, worinnen den Landboten der Woywodschaften Krakau und Belsk dieser Artikel mit dringenden Bewegungsgründen empfohlen wird.

Also schon im sechszehnten Jahrhundert — da unser Land die Waage des Handels in der Hand hielt — wo die Staaten ihre Erhaltung in der Tapferkeit sezten, und Abgaben nicht nöthig waren, weil jeder Edelmann Landes-Soldat war — haben unsere Väter die Nothwendigkeit der Einschränkungs-Gesezze erkant. Heute, da die Königreiche ihre Erhaltung auf Geld und Macht gründen — und stehende Armeen nothwendig sind — muß Polen durch Einschränkung des Ueberflusses und Vermehrung der Abgaben, im Verhältnis zu andern Staaten, der Schwäche und der daher rührenden Verachtung zu entgehen bedacht seyn.

Ist Polen im Stande seine Abgaben ansehnlich zu erhöhen? Abgaben müssen blos von reinen Einkünften, und blos in baarem Gelde erhoben werden. Geld ist das Zeichen aller Sachen, dessen Werth, in Vergleichung mit den Sachen, sich ändert. Die Verminderung des Geldes im Lande vergrössert die Abgaben.

Wozu nöthigen diese Wahrheiten die Polen?

Es ist gewiß, daß Polen im auswärtigen Handel verliert, und mehr Geld aus dem Lande geht, als hereinkommt. Wir würden zu Bezahlung der Abgaben, zu Erkaufung des Salzes kein Geld mehr haben, wenn wir nicht von unsern Ur-Aeltern nachgebliebene silberne Bekken, Becher, Wannen und Tische, und goldene Apostel einschmelzten *).

Damit geht es nun zu Ende; und doch wird des Geldes immer weniger. Unsere Reichs-

*) Ich weiß, daß dieser Gedanke vielen falsch vorkommt. Sie gestehen ein, daß viele goldene und silberne Gefässe in herrschaftlichen Häusern eingeschmolzen werden, aber doch, sagen sie, trift man fast bey jedem Edelmanne silberne Tisch-Service an. Auch ich glaube nicht, daß dieses die einzige Ursache sey, daß in Polen noch Geld ist. — Vieles aus den Jesuiter-Kirchen gekommenes Silber ist eingeschmolzen worden; ich gedenke, daß vor diesem jeder Edelmann baares Geld liegen hatte, welches iezt im Umlauf ist; ich weiß, daß der innere Handel sich vermehrt hat, und dahero die Zirkulazion die Stelle einiger zehen Millionen vertritt; daß geliehene Genueser und Holländische Gelder im Lande laufen. Zu allen diesen Ursachen muß man die Verminderung silbernen Geräthes in den herrschaftlichen Häusern sezzen. Ueberdem muß man nicht vergessen bey dem Anblik des iezigen silbernen Services, daß die alten goldenen und silbernen Geräthe, so wie die alten Herzen, ächt und rein waren; heute hat manches polirtes Silber eine kupferne Seele. Anmerk. des Verfassers.

Reichstäge können die Abgaben nicht erhöhen; denn unser, mit fremden zur Bequemlichkeit oder Luxu dienenden Waaren handelnde, Kaufmann; unsere, fremde Länder besuchende, Bürger und Bürgerinnen; jeder Pole der auswärtig schuldig ist, vergrössern die Abgaben ungeheuer, indem sie das Geld aus dem Lande führen.

Ganz Polen und Littauen zahlt an widernatürlich) angelegten Abgaben, das subsidium charitativum, die Quadruples und anderthalb Quarten ausgenommen*), ungefähr 12000000 Poln. Gulden. Von diesen zwölf Millionen fallen nur zwo auf die Guths-Eigenthümer. Die Unterthanen, die kein Eigenthum, keine reine Einkünfte haben, zahlen von ihrem Bissen Brod zehn Millionen, welches auf einem andern Wege die Eigenthümer arm macht. Doch

*) Die Quarte betrug ehemals den vierten Theil der Einkünfte aller Königl. Güter, welche König Sigismundus Augustus zum Bezahlen einer Anzahl stehender Soldaten anwandte, die daher ihre Benennung Kwartiani bekamen. Jezt zahlen die wirklichen Besizzer der Staroſteyen den vierten Theil der Einkünfte nach dem sehr leidlichen Anschlage von 1768, und diejenigen, die Staroſteyen ohne licitation, als panem bene merentium erhalten, zahlen vier solche Theile nach eben demselben geringem Anschlage von gedachtem Jahre. Anmerk. des Uebers.

Doch wir wollen indessen annehmen, daß diese zwölf Millionen von reinen Einkünften erhoben werden.

Es waren Zeiten, wo Polen über 300 Millionen Poln. Gulden an baarem Gelde haben konnte. Kaum die Hälfte davon zeigte sich im Umlaufe, das übrige liegende schimmelte beym Edelmann und dem Bürger in Städten; denn das Land hatte nicht inländischen Handel. Der blühende auswärtige Handel brachte zur zirkulirenden Summe noch ungefähr 30 Millionen jährlich für verkaufte Landes-Produkte, Zu der Zeit also trugen zweyhundert Millionen ihren Besizzern reine Einkünfte.

So viel ich aus alten Inventarien habe abnehmen können, so gab das Land, welches die Republik noch besizt, alle Produkte auf Getraide reduzirt, und davon die Ausgaben der Bearbeitung abgezogen, eine Million und hunderttausend Last.

Wenn man diese Produkte zu denen oberwähnten im Lande zirkulirenden und von aussen einkommenden Geldern vergleicht, so kostet Last vor Last 200 Gulden Polnisch.

Nahe um diese Zeit wurde jene Anlage von 12000000 Abgaben gemacht. Zu Bezahluug derselben muste man 60000 Last verkaufen, das ist: 6 von 100, oder den 18ten Theil reiner

ner Einkünfte nahmen die Zölle für Kaufmanns-Waaren, das Stempel-Papier, die Judenbücher *), das Kopf-Geld, die Lotterie, Tabak, Salz- und Rauchfangs-Geld weg.

Lasset uns nun untersuchen, den wievielten Theil reiner Einkünfte eben diese Abgabe heute wegnimmt.

Der lezte Sturm, der Polen betroffen, die damit verknüpfte Verheerung des Gesindes, Viehes, Pferde und Ackerbaues — dies ist der Zeitpunkt, der unsern auswärtigen Handel gestürzt hat. Es geht mehr Geld heraus, als herein. Von jenen 300 Millionen sind kaum 50 Millionen Polnische Gulden geblieben. Das rettet uns noch etwas, daß der inländische Handel jezt gröſſer ist, als vorher. Dahero vermehrt diese Zirkulazion die 50 Millionen zu 100 Millionen. Der verfallene auswärtige Handel bringt uns noch für unsere Produkte ohngefähr 20 Millionen. Also nur 120 Millionen geben heute reine Einkünfte.

Der innerliche Krieg, die erschwerte Ausfuhr, die auf die Guths-Unterthanen allein gelegten Abgaben sind wichtige Ursachen, daß sich die Landes-Produkte oder der reine Ertrag hätten

*) Alle gedrukte Juden-Bücher müssen gestempelt seyn. Anmerk. des Uebers.

ten vermindern müssen. Aber sparsamere Wirthschaft beym Landbau, und Vertheilung übermässig grosser Güter in kleinere Theile, ersezt den Schaden, den jene Ursachen bringen, und vermehrt die Landes-Produkte täglich. Also giebt der übriggebliebene Theil von Polen, so wie vorhero, noch ohngefähr 1100000 Last jährlichen reinen Ertrags an Produkten.

Von diesen nun brauchen die Güter-Eigener zu ihrem Unterhalt und häuslichen Bedürfniß ungefähr 300000 Last, und 800000 Last verkaufen sie. Vergleicht man nun diese Produkte zu den 120 Millionen zirkulirender Gelder, so kann man Last für Last nur zu 150 Poln. Gulden rechnen.

Die alte Auflage dauert noch. Um 12000 Gulden Abgaben zu bezahlen, muß man heute 80000 Last verkaufen. Das ist: würde man auf die Güter-Eigener allein diese Auflage legen, so betrüge sie 8 von 100, oder den 13ten Theil reiner Einkünfte. Die Auflage ist also um den dritten Theil grösser, als vorhero. Jeden Polen möge dieser Gedanke erschrecken. Dieses heimliche Uebel nagt an unserm Eingeweide. Bey einer um den dritten Theil stärkern Abgabe erheben wir doch auch nur 12000000. Wenn wir uns nicht bald besinnen, so nehmen die Sachen den Gang, daß diese

diese geringe Abgabe dem Guths-Unterthanen die Hälfte seiner Produkte nehmen wird, und zulezt werden wir alle zusammen diese Auflagen in baarem Gelde nicht bezahlen können. Und ohne Abgaben in baarem Gelde kan, in der iezigen Verfassung, ein Staat weder Ansehen, noch Dauer, noch Sicherheit haben. — Was muß man also thun?

Weil benachbarte Lande stark dem entgegen arbeiten, daß kein Geld nach Polen hereingehe; so muß Polen durchaus verbieten, daß das Geld, welches es hat, nicht herausgehe.

Zu Verhütung dessen, daß die im Lande zirkulirenden Summen sich nicht verringern, sind zween Wege: mehr verkaufen, oder weniger kaufen. Das ist: den innern Handel so vergrössern, daß das Gewerbe des Landes mit der Nachbarn ihrem im Gleichgewicht stehe; oder aber, alle fremde zum Luxu, alle auswärtige zur Bequemlichkeit dienenden Waaren, welche wir aus Landes-Erzeugnissen haben können, scharf verbieten.

Dadurch, daß wir das Ufer des Meeres verloren haben, ist uns zugleich das erste Mittel, der Handel, erschwert worden. Der Getraide-Handel war der einträglichste in Polen: iezt haben alle Staaten den Grundsaz erkannt, daß Ackerbau die Grundveste der Glükseligkeit

und

und wahren Reichthümer des Staats ist. — Amerika verkauft den Holländern Getraide ungleich wohlfeiler. Andere Produkte haben wir vernachlässigt. Also müssen die Polen geschwinde zu dem andern Mittel greifen: die Ausfuhr der Landes-Produkte nicht im geringsten zu behindern; auf alle ausländische Waaren, die wir aus eigenen Produkten haben können, Einschränkungs-Verordnungen zu machen.

Wenn die Republik iezt, da sie noch ohngefähr 50 Millionen Geld im Lande hat, dieses Mittel ergriffe, und thätige Maasregeln nehmen möchte, daß diese Summe sich nicht verminderte, so könte sie sogleich die Auflagen auf vierzig und einige Millionen erhöhen, ohne die Auflagen so zu erhöhen, wie sie bey den Nachbarn sind. Ich erkläre mich:

Die Unterthanen des Königs von Preussen und des Kaisers geben, alle Grund-Abgaben überhaupt zusammengenommen, den sechsten Theil aller ihrer Produkte; das ist: wie ich hier berechne, beynahe die Hälfte reiner Einkünfte, zu Bezahlung der Auflagen. In Polen beträgt das Schank-Geld, Lotterie, Tabak, Juden-Kopfgeld, Salz- und Rauchfangs-Geld, an 10 Millionen Poln. Gulden, und diese Auflage trift allein die Bürger in Städten und die Bauern. — Eigentlich sollte der im Staat lebende

lebende Bauer keine Landes-Abgabe bezahlen. — Doch ich will annehmen, daß sie, wie bis iezt, also auch künftig, 10 Millionen Abgaben bezahlen sollen. — Die Last wird leichter, wenn ihrer mehrere sie tragen. — Nach meiner Berechnung haben die Güter-Besizzer in der Krone und in Littauen an reinen Einkünften an eine Million einhunderttausend Last. — Mögen sie also den siebenten Theil davon, um sechs Theile zu behalten, widmen; auf diese Art würden sie zu den Abgaben der Bauern 157000 Last zulegen.

Aber solches kan nicht eher geschehen, bis die Republik durch Einschränkungen das vorhandene Geld dem Staate zusichert und erhält. Wenn sie das Ausgehen des Geldes aus dem Lande verbietet, wird sie immer 120 Millionen *) zu Bezahlung aller Produkte, welche reiner Ertrag sind, fertig haben.

In diesem Verhältnis der Sachen zum Gelde käme Last vor Last auf 150 fl. Polnisch. Die heutige, 12 Millionen betragende, Abgabe also würde sich auf dreyssig und etliche Millionen vermehren. Sezt man hinzu andert-

wird

*) Im Original stehet: 120 tysięcy (tausend), welches ein offenbarer Drukfehler ist. Anmerk. des Uebers.

halb Quarten Abgaben der Geistlichkeit, so wird die ganze Abgabe überhaupt 40 Millionen betragen.

Wer gehört hat, daß das neu eingenommene Gallizien und Lodomirien dem Kaiser 40 Millionen Polnischer Gulden zahlt, der wird denken, daß ich mich irre, wenn ich sage, daß Polen iezt gleich, ohne Beschwerde, 40 und einige Millionen Abgaben zahlen kan, wenn dieses einzige ungleich kleinere Stük, so viel zu zahlen im Stande ist. Aber wir werden diesem Einwurf abhelfen, wenn wir überlegen, daß unsere Nachbarn uns seit der Theilung von Polen saugen; daß Polen für die Schiffarth auf seinem eigenen Strohme dem Könige von Preussen, wenn ich nicht irre, 5000000, und dem Kaiser für Salz 12000000 Gulden zahlen muß; und daß, (welches am meisten wehe thut,) daß wir noch ausser diesen Nothwendigkeiten, jährlich an fünf Millionen für Weine in die Kaiserlichen Staaten gutwillig gehen lassen *). Indem diese Staaten auf diese Art durch

*) Von dem Jahre 1785, einem der erträglichsten, zeigt sich aus den Zollregistern, daß in 18 Monathen 56000 Fässer, blos ungarischer Weine in Polen eingeführt worden sind. Rechnet man zu zehen Dukaten das Faß, so sind nahe an 7000000 Polnische Gulden aus dem Lande

durch unser Geld die bey sich zirkulirende Quantität Gelder vergrössern, so können ihre Produkte leichter bezahlt werden. Da im Gegentheil von dorten zu uns kein Geld ausgehen soll, so ruiniren sie Polen. Würde jeder Pole mit mir gleich denken, so würde er sagen: lieber ist mir das Bier, welches ich aus eigner Erde haben kan, als der Wein, in welchem wir aus der Hand eines gegen uns übelgesinnten Fremden, Sklaverey trinken. — Möchten sich doch die Polen vergleichen, die Einfuhr des Weins und anderer Getränke in Posen zu verbieten.

Noch eine Ursache führt nicht wenig Geld aus dem Lande. Die Unterthanen in Gallizien und Lodomirien müssen auf Kaiserlichen Befehl und bey Strafe doppelter Grund-Abgaben ein halb Jahr im Lande sizzen. Ich kenne viele Polen, die dorten nur einige Dörfgen und in Polen den gröften Theil ihrer Güter haben, und dennoch das ganze Jahr dorten sizzen und ihre

Lande gegangen. Fast halb so viel ist Kontrabant (*) eingeführt worden. Ueberdies sind die Fuhrleute gewöhnlich aus Ungarn. Schrekken überfällt einen, wenn man bedenkt, wie viel wir in andern Französischen, Rhein., Italienischen, Spanischen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Weinen vertrinken.

(*) Der Verfaßer braucht dieses Wort, um anzuzeigen, daß sie ohne Zoll zu bezahlen durchgeschlichen. Anm. des Uebers.

Einnahme aus Polen dahin ziehen und verzehren. Sollten wir nicht sobald als möglich ein Gesez machen, daß jeder Edelmann ein halb Jahr in Polen wohnen soll, bey Strafe, doppelt so viel an Rauchfangs-Gelde zu bezahlen, als alle Unterthanen seiner Güter zahlen.

Man wird sagen: die Vertheidigung des Landes gehört in Polen dem Adel zu. — Mögen die sich unter den Woiwoden zusammen ziehen und in den Landes-Distrikten sich im Kriegswesen üben; so braucht man keine Armee, also kein Geld; mithin keine Abgaben. —

Ich zweifle, daß bey der heutigen Erziehung der Edelmann dergleichen Pflichten wird erfüllen wollen. Doch, wenn das geschehen könnte, lasset uns sehen: ob Polen so bleiben kan?

Wir verbrauchen in Polen jährlich an 10000000 mehr, als unsere Einkünfte betragen. Durch eine so ungemässigte Konsumzion verlieren wir das Geld *). Wenn dieses fehlen wird,

*) Nicht iede Konsumzion ist dem Lande nüzlich. Wir müssen uns vor den falschen Propheten hüten, die immer von Konsumzion reden. Konsumzion kan viererley seyn: 1) wenn im Lande die Konsumzion der Leute groß ist, welche mit Vermehrung und Verarbeitung der Landes-Produkte sich beschäftigen. Diese Konsumzion der Land-Bauer und Handwerker ist die nüzlichste. 2) Wenn sie

wird, werden wir das zum Land-Bau bestimte angreifen, um die zur Gewohnheit gewordene Abgaben zu bestreiten. So werden Geld und Produkte abnehmen, und Theurung und Mangel bleiben. Was müssen wir nun thun? bey uns sind der Verzehrenden mehr, als der Arbeitenden. Wir wollen die Arbeit vermehren, und den Müssiggängern die Verzehrung verringern. Laß die Regierung alle Arten der Vermehrung der Landes-Produkte und des reinen Einkommens begünstigen, und alle ausländische Waaren scharf verbieten.

Dieses wird geschehen, wenn wir dem Guths-Unterthan und dem Bürger in Städten Freiheit, Eigenthum und gleiche Gerechtigkeit mit jedem andern Einwohner schaffen werden — wenn der Edelmann, der nicht Soldat seyn

sie Geld ins Land bringt und selbiges darinnen vermehrt. Diese Konsumzion des auswärtigen Handels ist nüzlich. 3) Wenn sie ohne die Vortheile jener beyden Arten blos die Zirkulazion ein wenig vermehrt. Diese Konsumzion der Armee, der Juden, der Geistlichen, des Adels, kan zuweilen schädlich seyn. 4) Wenn sie die Landes-Produkte vernichtet, ohne die Leute des Landes zu nähren, und ohne Vermehrung des Geldes im Lande. Diese Konsumzion des Feuers, des Hagels, der Heuschrekken, Einfälle auswärtiger Truppen und Luxus sind immer schädlich. Polen hat nur lezte beyde Arten von Konsumzion. Anmerk. des Verfassers.

will, ohne seinen adlichen Namen zu verlieren, Handwerker werden wird; wenn alle zum Handel und Verkauf der Produkte des Landes gleiche Leichtigkeit finden; und endlich, niemanden erlaubt seyn wird, fremde, zur Bequemlichkeit oder Ueberfluß dienende, Waaren einzuführen und zu gebrauchen.

Ueberdieses werden wir unsere schädliche Konsumzion verbessern, und unsere reinen Einkünfte ersparen, wenn wir, anstatt der theuren Fracht und der grossen Zahlungen an die auswärtigen Fabrikanten, im Lande die Gewerke und Fabriken anlegen, wozu wir die Materialien besizzen.

(Der Verfasser, bey Erwähnung der Fabriken, schaltet hier eine Anrede an Se. Majestät den König ein, voll der ehrerbietigsten, der feurigsten Erkentlichkeit, für Seine so viele Landesväterliche heilsame Einrichtungen. Der Verfasser bedauret gleich stark, daß Umstände die vortreflichen Absichten des Königs bey den Fabriken zu Chorodnice verhindert haben. — Wenn diese wieder in Gang gebracht würden, wenn man die Seiden-Manufaktur, deren Anlegung ein Fehler gewesen, ganz wegliesse, und blos Tücher und Leinwand fabrizirte, so meynt der Verfasser, würde Polen mit diesen Fabri-

ken

ken fester stehen, als mit der Rükkehr des verlornen Landes.)

Einige Edelleute haben ansehnliche Summen zu Anlegung von Manufakturen verwendet; aber da sie ihre Auslagen nicht wieder bekamen, selbige eingehen lassen. Die offenbare Ursache davon war, weil man die Anlage mit ausländischen Sachen anfing, und zwo wesentliche Einrichtungen fehlten: Eigenthum und Gerechtigkeit für die Klasse, welche das Land bauet. Und dann kaufte ein jeder, was aus Frankreich und Deutschland kam, und verachtete das, was in Polen gemacht war. Das muß nicht erlaubt seyn.

Eigenthum und Gerechtigkeit für den Guths-Unterthanen; Einschränkungs-Gesezze; Verbot des Gebrauchs seidner Zeuge, fremder Tücher; und darüber scharf gehalten, wird die Landes-Fabriken erhalten — und vermehren — und vollkommener machen. Zu diesem Zwek solte — der Reichstag sogleich alle seidene Zeuge, fremde Tücher, Leinwand, Flachs, Leder, Eisenwerk, hölzern Geräthe, überhaupt alle Waaren der Bequemlichkeit, zu denen unser Land das erste Material liefert, und alle zum Luxus gehörige fremde Waaren, ins Land einzuführen verbieten. Die Zollbedienten müssen darauf Acht haben. Und in allen Städten

Städtchen, durch oder in welche der Kaufmann fremde Waaren führt, soll die Obrigkeit des Orts nach der Quittung der Zollkammer fragen, und im zweifelhaften Fall, die Waaren visitiren, ob verbotene darunter sind, deren Verzeichnis zu diesem Zwek jedem Bürgermeister mitgetheilt werden würde. Entdekte kontrabante Waare wird konfiszirt; der Uebertreter scharf bestraft und der Angeber reichlich belohnt *).

Eine andere Verordnung wird den Wein mit 60 vom 100 belegen. Der Betrug um den Zoll wird sich vermindern, wenn die Obrigkeiten in Städten, wie oben angegeben worden, nach der Zoll-Quittung fragen sollen.

Eine dritte Verordnung mag befehlen, daß nach fünf Jahren, vom Verbot der Einfuhr fremder Waaren, keinem Landes-Einwohner erlaubt seyn soll, weder öffentliche, noch zum Hausgeräthe gehörige, ausländische Waaren zu

*) Ich wolte sagen: der Uebertreter solte, wie in den Kaiserlichen Staaten, die Waaren selbst verbrennen. Aber eine solche Strafe ist Schaden fürs Land; denn das Geld für die Waaren, die das Feuer verzehrt, ist schon aus dem Lande gegangen. Besser wäre es — selbige, wenn auch halb umsonst, ausser Landes zu verkaufen. So kommt ein Theil des Geldes ins Land zurük, und erleichtert die Belohnung für den Angeber. Anmerk. des Verf.

zu gebrauchen. Dahero wird diese Verordnung für den Adel eine Uniform aus inländischem Tuche und Kamelote, und dem geistlichen Stande gleichfals Tuch und Kamelot festsezzen, und Bürger und Juden werden ebenfals dergleichen Tuch tragen; die Uniform wird den Adel unterscheiden.

Es bliebe also noch die Kleidung der Damen übrig; dieser in andern Ländern sehr schwere, in Polen aber sehr leichte Punkt, weil das weibliche Geschlecht daselbst am stärksten republikanischen Geist hat. Ich habe bey dem ersten Gerücht vom Einbruch der Feinde zu Zerr issung des Landes jene Wehmuth und Verzweiflung der Polnischen Damen gesehen, völlig gleich der bey den Römischen Damen, als die Nachricht einlief, Hannibal ziehe gegen Rom, und habe mich dadurch überzeugt, daß jene, eben so wie diese, ihren Schmuck, Gold und Silber hergegeben haben würden, wenn wir Manliuse und Kamillen gehabt hätten. —

Auflagen.

Die gegenwärtige Auflage ist nicht nur zur Sicherheit des Landes lange nicht hinreichend, sondern auch beschwerlich, weil der Guths-Unterthan in Polen mehr zu zahlen

scheint, als im Kaiserlichen *). Die Guths-Besizzer auf der Gränze werden bezeugen können, wie schwer es ihnen sey, Leute zu erhalten. — Ich versichere, daß uns kein einziger Guths-Unterthan aus dem Lande gehen wird, wenn wir diese Klasse von Menschen von allen Abgaben befreyen. Vielmehr werden Auflagen und Werbung von allen Seiten her Leute haufenweise nach Polen jagen, wenn die Republik erklären wird, daß in Polen der Guths-Unterthan von allen Anwerbung zu Soldaten, und von aller Auflagen frey seyn soll. Freylich würden wir keine zur Sicherheit hinlängliche Armee dabey halten können; zur Unterstüzzung der Justiz würden aber 5 bis 6000 Mann hinlänglich seyn; und diese, nebst den Civil-Beamten, würden aus den Zöllen, Schank-Gelde, Stempel-Papier, subsidium charitativum, anderthalb Quarten, u. s. w. bezahlt werden können.

Wenn

*) Seit der Zeit, daß der Kaiser den lezten Befehl ergehen lassen, daß alle Ankömmlinge aus Polen zehn Jahr von allen Abgaben frey seyn, und ihre Kinder nicht zu Soldaten genommen werden sollen, so habe ich bey meinem Aufenthalte an der Gränze öfters Haufen Leute gesehen, die nach Gallizien übergiengen, mit Kindern und Vieh. Ich fragte um die Bewegungs-Gründe zu dieser Flucht. Sie führten unter andern auch den an, daß der Unterthan im Kordon weniger Abgaben bezahle, als in Polen. Anmerk. des Verf.

Wenn aber die Polen durch Erhöhung der Auflagen für die Sicherheit der Republik sorgen wollen, so müssen sie so rechnen:

Die Republik Polen besizt noch an Land ungefähr 180 bis 200 Millionen Kulmischer Morgen. Städte, Dörfer, Wege, Wasser, Sümpfe, Berge, Wälder, unbrauchbares Land, nehmen die gröste Hälfte dieser Strekke ein. Den Rest von 70 Millionen Morgen nuzbaren Landes theile ich in fünf Theile:

	Kulmische Morgen.
In Weide, immer nasse Grundstükke, Strauchwerk und etlichjährige Braache . . =	14000000
In Gärten, Wiesen, Teiche, Seen . . .	14000000
In Wintersaat . .	14000000
In Sommersaat . .	14000000
In Braache . . .	14000000
	70000000

Acht und zwanzig Millionen urbarer mit Getraide besäeter Morgen, auf den Morgen ¼ Aussaat gerechnet, geben, wenn sie dreyfältig tragen *), das Jahr: Scheffel: 105000000

Vier-

*) Die Betrachtung, daß wir bey unserm Landbau zu wenig Inventarium halten; daß der Guths-Unterthan niemals,

	Scheffel:
Vierzehn Millionen Morgen Wiesen, Gärten, Teiche, geben eben den Nuzzen, den urbar Land gewährt. Leichterer Berechnung wegen, sage ich unter dem Namen Getraide,	52,500000
Vierzehn Millionen Morgen Weide und etlichjähriger Brache, welche kaum den achten Theil jenes Nuzzens abgeben, den sie als urbar Feld bringen würden, schlage ich zu Getraide an, und rechne	7000000
Summa aller Erzeugnisse	164,500000

Um

niemals, die Höfe aber selten, und das auch nur auf dem vortreflichsten Grunde, Waizen säen; alle aber mit Buchwaizen, Haber, Sommergetraide, diesen leeren Körnern, die allerbesten Gründer verderben; diese Bemerkungen, sage ich, haben mich bewogen, auf ein Mitteljahr dreyfältigen Ertrag anzunehmen. Und doch ist Polen vor andern Ländern vorzüglich mit einer fruchtbaren Erde begabt; weil selbiges allein durch weitläuftige Provinzen hindurch Felder hat, welche ohne Dünger Waizen tragen. Und fast alle Gründer dieses Landes könten, bey guter Wirthschaft, Waizen tragen. Lasset uns mehr Inventarium halten, so werden wir mehr Waizen säen. Mag jeder Herr für sich und seine Unterthanen um Egyptisches Getraide zur Aussaat sich Mühe geben, welches ein sehr ergiebiges Korn ist. Dann wird ein Mitteljahr anstatt drey, sechsfältig tragen. Anmerk. des Verf.

Um die Zahl kleiner zu machen, rechne ich 30 Scheffel auf die Last. Also betragen die Produkte von Polen nahe an 5,500000 Last.

Mag niemand glauben, daß diese Summe der Produkte zu groß sey. Das Land der Republik trägt mehr. Ich habe nur allenthalben die Mittelzahl genommen und auf den kleinsten Nuzzen durchgehends mein Augenmerk gerichtet. Ich übergehe den Nuzzen aus Wald, Bienen, Vieh, Salpeter und vielen andern Mineralien.

Wie werden wir nunmehro herausbringen, wie viel von diesem Total aller Landes-Produkte zu Ausgaben auf den Feldbau nöthig sey? das heißt: wie viel kömmt auf die Aussaat, den Unterhalt, die Bedürfnisse der Guths-Unterthanen, Unterhaltung des Akkerviehs, und wie viel bleibt den Guths-Eignern an reinen Einkünften?

Ich habe dieses so herausgebracht. Ich habe mich um Inventaria und Rechnungs-Bücher etlicher Jahre von verschiedenen der weitläuftigsten Güter in den Woiwodschaften Masowien, Rußland, Krakau, Wolhynien und Podolien bemüht. Aus diesen zeigt sich, daß in einigen Gütern der Feldbau von hundert Scheffel Produkten zu 17, 18 und 19 Scheffel

fel Nuzzen giebt. In andern fiel es vom 100 zu 20, 21 bis 24 aus. Ich nehme eine Mittelzahl, und glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, daß bey dem unvollkommenen Akkerbau in Polen, aus hundert Scheffel Ertrag, nichts mehr als 20 Scheffel Nuzzen kommen. Ein Dorf, dessen ganze Erzeugnisse, herrschaftliche und der Unterthanen ihre zusammengerechnet, 20000 Gulden werth sind, bringt seinem Besizzer nur 4000 Gulden reiner Einkünfte.

Da nun ganz Polen aufs Jahr 5,500000 Last haben kan; so gehen davon auf Unterhalt, Bedürfnisse der Unterthanen, des Akkerviehs, Aussaat und jährlichem Verdienst der Arbeitenden 4,400000 Last. Und an reinen Einkünften bleiben den Eigenthümern 1,100000 Last. Blos auf solche Einkünfte muß die Auflage gelegt werden. Von so berechneten reinen Einkünften kan, ohne Ruin des Landes, der dritte Theil zu Abgaben genommen werden.

Zu Folge dieser Inventarien zeigt sich aus einem sechsjährigen Preise verschiedener Getraide-Arten der geachten Woiwodschaften, daß in einem Mittel-Preise Scheffel vor Scheffel irgwas für Getraides 5 Gulden, und die Last 150 Gulden Poln. kostet.

Also

Also eine Million ein hundert tausend Last reiner Einkünfte macht im Gelde 165000000 Polnischer Gulden.

Polen zahlt 12 Millionen Gulden an Abgaben. Aber diese Auflage ist von der Art, daß den Bürger in Städten und den Guths-Unterthan 10 Millionen davon treffen, welche kein Eigenthum, und noch mehr, nichts über die ersten Bedürfnisse haben, und also auch nichts geben solten. Die Guths-Herren zahlen nur zwo Millionen aus den gedachten reinen Einkünften, welches nicht 3 vom 100 beträgt.

Auflagen, welche Polen jezt bezahlt:

Rauchfangs-Geld, Lotterie, Tabak, Juden Kopfgeld, Schank-Geld, fällt auf den Bürger in Städten und den Guths-Unterthan = = =	9,832679 fl.
Der Zoll von Kaufmanns-Waaren, der allgemeine Zoll, Wein-Lager und Abgabe; Stempel-Papier, Karten, Schank-Geld für auswärtige Liqueurs, fällt auf den Edelmann = = = =	2,215554 fl.
Summe	12,048233 fl.

Eine

Eine so kleine, und daher unnöthige Auflage, kann einem so grossen Reiche keine Sicherheit gewähren. Und wegen der ungerechten Einrichtung beschweret sie das Volk eben so, als in den Staaten, wo die allergrösten Abgaben sind.

Die Erhebungs-Art macht diese Auflagen in Polen beschwerlich, welche gegen die ersten Regeln von Auflagen läuft. Die Auflagen in der Republik nehmen nicht einen Theil der reinen Einkünfte weg, sondern greifen die Ausgaben an, die der Feldbau erfordert. Man hat selbige auf Sachen gelegt, aber nicht auf Sachen zur Bequemlichkeit und Luxus, sondern auf Sachen der ersten Nothwendigkeit. Die reichsten Bürger des Staats machen sich von der Bezahlung derselben auf eine Art frey, und der Bürger in der Stadt und der Guths-Unterthan wird dadurch gedrükt. — Das Rauchfangs-Geld gehört unter diese drükkenden Auflagen. Ein jeder muß einen Schornstein frey haben; denn jeder braucht einen. Vom zweyten, dritten ꝛc. giebt er erst billig Auflage.

Nicht nach Schorsteinen muß man die überflüssigen Einkünfte der Einwohner rechnen, sondern nach der Anzahl jener Müssiggänger von Bedienten, die blos zu einem übelverstandenen Staate gehalten werden. Kan eine grössere Un-

Ungerechtigkeit seyn, als daß der Bauer, der 12 Scheffel aussäet, eben so viel zahle, als sein Herr, der einige 100000 Einkünfte hat. Ein anderes war dieses zu der Zeit, da der Edelmann fürs Vaterland zu Felde lag.

Das die Guths-Herren treffende Rauchfangs-Geld wird von der grössern Hälfte derselben auf ihre Unterthanen gewälzt.

Wenn wir also nun wissen, daß Polen 1100000 Last reinen Gewinst aus den Landes-Produkten hat, so würde ich sogleich, nach den Verordnungen über Einschränkungen, die Auflagen einrichten.

Das Rauchfangs-Geld wird nur eine Auflage auf die Guths-Unterthanen seyn, weil es leicht zu erheben ist.

Das Juden-Kopfgeld möge genauer berechnet werden; ich bin versichert, es wird sich doppelt vergrössern.

Die Lotterie kan in allen grössern Städten seyn. Ich sehe lieber auf solche Abgaben, die das unvorsichtige Volk mit Singen bringt, als die, bey welchen es flucht.

Ich rechne diese angeführte Vermehrungen noch nicht, ungeachtet sie leicht bewerkstelligt werden können. Ich lezze blos die Summe, welche

heute Städte und Dörfer zahlen: Rauchfangs-Geld, Lotterie, Tabak, Juden-Kopfgeld, Salz, Schank-Geld, 9,832697 fl.

Rauchfangs-Geld ist auf keinerley Weise eine für den Adel sich schikkende Abgabe. — Ich habe oben berechnet, daß in Polen und Littauen die Guths-Besizzer 165000000 Millionen reinen Gewinst haben, die Einnahme von Bier und Brandwein ungerechnet. Unter jeder andern Regierung müssen sie die Hälfte, und in einigen Ländern drey Theile dieses reinen Gewinstes, in Auflagen abgeben. Mögen sie in Polen nur wenigstens den siebenten Theil dazu widmen, um sechs Theile sicher zu erhalten. Mag jeder Guths-Herr 15 vom 100 dieses Gewinstes abgeben, so wie ich es hier berechnet habe, welches nicht mehr als 5 vom 100 ausmachen wird, wenn man die Einkünfte zu Bestimmung der Abgaben so rechnen solte, wie in Kaiserlichen oder Preussischen Landen.

Diese Abgabe des Adels, so würde ich sie nennen, wird betragen über = = = 24,750000

Die Zölle überhaupt, Stempel-Papier, Wein-Lager, Schank-

Geld,

Geld, ausländischen Liqueurs u. s. w. betragen = = 2,215554

Aber wir müssen nun, wie ich oben gesagt habe, die bisherige Auflage auf die Weine zu 60 vom 100 erhöhen. Dieses wird nicht nur die Einkünfte der Republik vermehren, sondern auch das Geld mehr im Lande erhalten, insonderheit, wenn die Schaz-Kommission es auf sich nehmen wolte, selbst die Weine im Lande einzuführen. Denn ich wolte nicht rathen, darüber jemand ein Monopolium zu geben. Wir erfahren genugsam die unglüklichen Wirkungen des Tabaks-Monopolii.

Der geistliche Stand zahlt = 676546
Diese, mit Recht sogenante milde Beysteuer, bezahlen, der Eintheilung nach, die Pfarrer. Ich dächte demnach, daß die Bischöfe zu dieser Beysteuer noch zahlen möchten. = 323453

— Wenn doch die Liebe zum Vaterlande die Besizzer der im 1772 Jahre in Stam-Güter verwandelten Staroſteyen bewegen möchte — zu Vermehrung der Armee drey Quarten beyzutragen, und eine für sich zu behalten. Diese drey Quarten würden jährlich beynahe 6000000 ausmachen:

Auflagen, welche Polen jezt bezahlen könte:

Rauchfangs-Geld aus Städten und Dörfern, Lotterie, Tabak, Juden-Kopfgeld, Schank-Geld = = =	9,832697
Abgabe des Adels . = =	24,750000
Die Zölle überhaupt, Stempel-Papier, Wein-Lager, und Schank-Geld ausländischer Liqueurs = =	2,215554
Milde Beysteuer .	1,000000
Drey Quarten aus oberwähnten Starosteyen . =	6,000000
Total-Summe	43,798251

Eine solche Auflage kan uns Sicherheit gewähren und ist gehörig vertheilt; — und noch besser wird es seyn, wenn das Geld nicht in der öffentlichen Kasse behalten wird; wenn die Erhebung nicht in zwey, sondern in vier Raten geschehen wird. So vergrössern 10,000000, welche viermal umlaufen, die Summe des im Lande circulirenden Geldes, um 30,000000. So würde Last vor Last auf 187 poln. Gulden steigen; und die Guths-Besizzer würden im andern oder dritten Jahre, anstatt des siebenten Theils, nur den achten oder neunten Theil der Ein-

Einkünfte, oder nur 130000 Last zu Abtragung der Auflage verkaufen.

Ausgabe der Republik:

In Polen und Littauen kostet der Civil-Stand ungefähr	5000000
Sechszehntausend Mann Truppen	10,000000
Bleibt zu Vermehrung der Armeen	28,798251
Summe wie oben	43,798251

Bey solchen Auflagen könte die Republik, im Verhältnis zu den Kosten der gegenwärtigen Armee, 62000 Mann halten, welche 39000000 kosten würden.

Diese Kosten auf den Soldaten sind ungemein hoch. Die Ursache davon liegt in dem, was ich jezt eben von Littauen sagen werde. Nach dem von dem Gros-Herzogthum Sr. Majestät und dem immerwährenden Rathe abgestattetem Berichte betrugen:

Die gemeinen Soldaten und Unter-Offiziers	3288 Mann,
und Offiziers	1271 "

Wenn nun in Ansehung der Offiziers-Stellen bey Kompagnien und Regimentern, und der Einrichtung der leztern, die Sache auf

Kaiserlichen oder Preussischen Fuß gesezt würde, so würde die Republik mit 39000000 Gulden über 100000 Mann halten können.

II.

Vermischte Abhandlungen und Aufsätze.

I.

Gegenseitige Bedürfnis durch Macht unterstüzt ist die Quelle alles Rechts. Eigenthum und dessen Wirkungen. Ursprung und Fortgang des Begrifs: Jus in re, bey den Römern.

(Ein philosophischer Versuch.)

— Propriae telluris herum natura neque illum, Nec me, nec quenquam statuit.

HORAT. Sermon.

Verschiedene Ursachen haben in unsern Zeiten in Ansehung des Römischen, als subsidiarischen, Rechts grosse Veränderungen bewirkt. Ob

Ob es nicht nöthig sey, dem Grade der Veränderung gemäß, auch auf die nunmehrige Bildung der Richter und anderer zur Justiz konkurrirenden Personen in solchen Landen, wo diese Veränderungen eingetreten sind, Rükſicht zu nehmen, oder ob solche dem blossen Ohngefähr in vita pragmatica zu überlassen sey? ist eine vielleicht nicht unnöthige Frage. In Polen ist das Römische Recht noch, als subsidiarisches, stehen geblieben.

Wenn übrigens dieses Recht auch wirklich ganz unter die Antiquitäten zurüktreten solte; so wird es doch immer eine angenehme Unterhaltung bleiben, dem Ursprunge verschiedener in demselben enthaltener Materien, der almähligen Entwikkelung der in legibus XII. tabularum liegenden Keime, nachzuspüren, und so der zunehmenden Vervollkommung dieses ehrwürdigen Denkmahls menschlicher Gesezgebung möglichst zuzusehen. Freylich wird sich viel Wahrscheinlichkeit, viel Vermuthung in solche Untersuchungen mischen; aber keine Philosophie über das Alterthum ist von dieser Unvollkommenheit befreyet.

Ich lege hier meine Gedanken über den Ursprung und Fortgang des Juris in re bey den Römern vor; einer Materie, die vielleicht zu tief im Gebrauch Wurzel geschlagen, als daß

sie der schärfste Reformator herausreissen könte. Man wird vielleicht dieses als ein Zeichen ansehen, daß selbige in dem Rechte der Vernunft gegründet sey, wie man in mehrern Fällen Römisches positives Recht auf die Rechnung der Jurisprudenz der Vernuuft gesezt hat.

Man könte sagen: der Gedanke sey ganz natürlich, daß das Recht, welches demjenigen, der entweder modo originario oder derivativo Herr der Sache geworden, zusteht, als ein der Sache selbst anklebendes Recht, ohne Rükſicht darauf, wer sie ohne Willen des Herrn besizze, angesehen werden könne, und also liege der Grund des Juris in re wirklich im natürlichen Rechte. Man hat aber so viel blos positive Begriffe und Materien in das Recht der Natur gebracht und selbiger zugeeignet, daß, wenn man darüber Musterung halten und ausheben wolte, lezteres ungemein zusammenschmelzen würde. Man mag für die Existenz eines Natur-Rechts (man nenne es juristisches oder philosophisches) sagen was man will, so muß der Gedanke, daß dasjenige, was man mit diesem Namen belegen könte, nichts anders seyn kan, als Redukzion der auf positiven Gesezzen ruhenden und in täglicher Erfahrung sich zeigenden rechtlichen Erscheinungen auf algemeine Grundsäzze; dieser Gedanke allein muß schon

einem

einem jeden Unbefangenen Bedenken dieser vorgeblichen Wissenschaft wegen erregen. Es ist bloße Metaphysik der positiven Rechte unter Menschen, und des Betragens unter Völkern: also ihrer Natur nach weit unsicherer, als die philosophische. Geht man einen andern Weg, nimmt Grundsäzze an, und bauet darauf eine Wissenschaft, welche zum Grunde der Entscheidungen unter Menschen und Völkern dienen soll; anstatt aus den Handlungen der Menschen und Völker Grundsäzze zu abstrahiren, welche freylich ein ganz anderes Ansehen haben werden, als jene; so wird daraus — eine Chimäre, welcher die tägliche Erfahrung alle Augenblikke ins Angesicht schlägt. Daß die eigentlich sogenannten Gesezze keine Erfindung der schwachen und sterblichen Menschen, sondern am Throne der ewigen Weisheit entsprungen sind; daß etwas davon zu thun oder daran zu ändern ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät ist; daß die wahre Gesezgebung darinnen bestehe, auf die ewigen unveränderlichen sittlichen Gesezze aufmerksam zu machen *), — alles dieses ist süsses und erhabenes Ideal für eine Welt voll Jselins; für unsere Erde zu hoch.

*) Jselins Vorrede zu Servins Preisschrift: Sur la legislation criminelle.

Laßt uns, um auf die Materie, die ich aus dem Römischen Rechte untersuchen will, die Anwendung zu machen, annehmen: Selkirke *) sey mit neun Kameraden auf jene Insel ausgesezt worden, welche, nach einiger Zeit gemeinschaftlichen Unterhalts, für nöthig befunden hätten, fest zu sezzen: daß jeder nun für seinen Unterhalt besonders sorgen, seine Ziegen für sich einfangen, jeder die seinigen besonders zeichnen, und jeder verbunden seyn soll, eine gezeichnete ihrem Besizzer entlaufene Ziege, wenn er sie fängt, wieder dem ersten Besizzer zurükzugeben; so hätten wir hier unter diesen zehn Insulanern die Idee, nicht nur von Eigenthum, sondern auch von weitern Folgen des Eigenthums-Rechts. Aber worauf beruht denn dieses Eigenthums-Recht mit seinen Wirkungen? Auf der Konvenzion dieser Menschen. Und woher nimmt diese Konvenzion ihre Haltung? Nicht aus angebornem Gefühl von Recht und Unrecht; nicht aus abgezogenen Begriffen aus der moralischen Natur des Menschen, soudern aus dem näher liegenden Gefühle der Schwäche eines gegen mehrere. Aber wenn nun fünfe aus dieser Gesellschaft gegen die andern fünfe erklären: diese Einrichtung gefalle ihnen nicht mehr, sondern es soll jeder

*) S. Roger Woods Reise.

jeder behalten, was er fängt, wenn es auch gezeichnet wäre, so ist nun die Stärke auf beyden Seiten gleich; die Konvenzion wird also modifizirt, oder gar aufgehoben, oder aus einer Gesellschaft werden zwo, deren eine die beliebte Konvenzion befolgt, welche die andere nicht achtet. Furcht für dem Stärkern hatte die Konvenzion unter allen aufrecht erhalten, da die Furcht wegfiel, wurde sie zerstört. Man resolvire das Betragen der grossen Gesellschaften, der Völker, aller Zeiten, unter allen Himmelsstrichen gegen einander, so wird man auf diesen Saz, als den lezten, kommen.

Ich führe das Beyspiel der von mir präsupponirten Einwohner auf Juan Fernandez weiter fort. Man sezze, daß obige Konvenzion unter den zehnen fortdaure, und während derselben zween schifbrüchige Menschen ans Ufer geworfen werden, welche nicht für gut finden, dem Vertrage der zehn beyzutreten. Was werden leztere thun? Sie werden die zween zwingen, und diese werden aus Zwang und Furcht das beobachten müssen, was jene vermöge ihrer Vereinigung beobachten. So entsteht bewafnete Neutralität unter Völkern; so muß im Staat der *subditus temporarius* sich nach den Gesezzen des Landes bequemen. Bedürfnis der Gesellschaft

schaft mit Stärke unterstüzt, ist der einzige wahre Grund alles Rechts unter den Völkern und Menschen; die Politik bestimmt die Bedürfnisse des Staats; und die Bedürfnisse jedes Menschen, sein Individuum. Jene finden ihr Gegen-Gewicht, ihre Gränzen, in dem Bedürfnis und Stärke anderer Staaten, und diese in den Landes-Gesezzen.

Aus dem, was gesagt worden, gehet zugleich hervor, daß Eigenthum, und die Wirkung desselben, die wir Jus reale nennen, Modifikazionen des ergriffenen Besizzes einer Sache sind, welche blos auf positiven Gesezzen beruhen, und ihren Grund in der bürgerlichen Verfassung dieses oder jenes Volks haben.

Das, was über den Werth des Rechts der Natur und eines allgemeinen Völker-Rechts, als Wissenschaft, gesagt worden, möge nun angenommen werden, oder nicht; so werden wenigstens darinnen vermuthlich alle übereinstimmen, daß die Servier und Mucier nicht nach einem allgemeinen System raisonnirt haben, wie van Groot und Puffendorf. Die Philosophie der ältesten römischen Juristen bestand darinnen, daß sie die in den zwölf Tafeln enthaltene Begriffe bey vorfallenden, darinnen nicht bestimmten Fällen, analogisch anwendeten, und Formeln dazu fanden. Die Prätoren vernünftelten

ten aus Nothwendigkeit der Sache; die folgenden Juristen schrieben Commentarios. Diese leztern haben die Begriffe, nach denen sie arbeiteten, schon in ihrer ganzen Ausdehnung aus ältern Zeiten erhalten. In diese Ordnung suche ich Bruchstükke des römischen Rechts, die auf meine Materie Bezug haben, so weit solches geschehen kan, zusammen zu stellen, wenn ich dem Ursprung und Fortgang des Juris in re bey den Römern nachforsche.

Gemeiniglich zählt man aus dem römischen Rechte fünf Gattungen dieses Rechts auf, welches mit einem weit spätern, aus dem Cap. 40. in 6. de Praeb. genommenen Kunstworte, Jus in re genannt wird. Diese sind: dominium, servitus, haereditas, pignus und possessio. Leztere ist ohne allen Zweifel ein Jus in re, praetorium actionem realem praetoriam producens, wie Puffendorf in Obs. Jur. univ. Tom. I. obs. 32. gewiesen hat. Aber eben diese Abkunft von dem Prätor zeigt ihren spätern analogischen Ursprung offenbar, und sie kan daher in der Untersuchung über den Ursprung des Juris in re keine Statt finden, wohl aber bey der Betrachtung des Fortgangs desselben.

Wie entstund nun bey den Römern der Begriff: Jus reale? und warum waren blos diese Gattungen desselben bey ihnen? Ich glaube den

Grund

Grund zur Beantwortung dieser Fragen im Censu, in den zwölf Tafeln und in der interpretatione prudentum zu finden.

Nach der Grund-Verfassung des römischen Staats konte kein peregrinus etwas vom Vermögen civis romani acquiriren; und die cives unter sich konten das Eigenthum nicht anders übertragen, als durch gewisse sollenne Mittel, modos adquirendi; durch die Usucapion allein verloren sie es auch wider ihren Willen gegen Bürger. Dieser Grundsaz zeigt sich, was die peregrinos betrift, ganz deutlich in seiner ganzen Ausdehnung in dem Fragment des Bundes mit den Lateinern, welches uns Festus aufbewahrt hat: Pequuniam qui nancitor habeto et si quid pignoris nanciscitur, sibi habeto. Der Traktat giebt den Lateinern das Recht, aus dem Vermögen römischer Bürger zu acquiriren, und zwar bleibendes oder auch zeitiges Eigenthum (pignus). Pecunia bedeutete zu der Zeit bekantlich das ganze Vermögen römischer Bürger. Dieser Traktat macht also eine Ausnahme von einer allgemeinen Regel. Daß diese Unveräusserbarkeit römischen Bürger-Vermögens gegen Fremde, in den Zeiten, von denen ich rede, das ganze Vermögen affizirt habe, scheint eine Stelle beym Ulpian in fragm. tit. XIX. §. 4. 5. zu bestätigen. Er nennt eben

das

das Recht, welches hier in dem Bunde den Lateinern zugestanden worden, Commercium, und erklärt es durch jus emendi vendendique invicem. Daß diese, sonst allgemeinen, Begriffe in dieser Stelle des Ulpians in einem eingeschränkten römischen Verstande genommen werden müssen, giebt ein jeder zu. Warum unterlegten die Rechtslehrer nach Jahrhunderten noch so allgemeinen Ausdrükken eine so sehr eingeschränkte Idee? Weil in den ältesten Zeiten, bey der Quelle des Rechts, diese allgemeine Ausdrüke auch die allgemeine Sache ausdrükten; daß nämlich keinem peregrino frey stund zu Recht beständig etwas aus römischer Bürger-Vermögen zu acquiriren. Ohngeachtet nun nachhero der eingeführte Unterschied inter res mancipi & nec mancipi hierinnen eine Aenderung zuwege brachte, so behielt doch die Schule der Rechtsgelehrten die alten, ehemals im natürlichen Verstande genommene, Ausdrükke nunmehro in einem eigenen Verstande, als Kunst-Worte bey. Pecunia civis romani also, sein Vermögen, war, in den ältesten Zeiten, nach der Grund-Verfassung der Republik, unveräusserbar gegen Fremde. Wenn ich diese Bemerkung weiter verfolge, so wird mir wahrscheinlich, daß diese Verordnung der zwölf Tafeln: adversus hostem aeterna

auctoritas esto, nicht sowol auf die Usucapion, als auf diese Grund-Verfassung Bezug habe; daß es ein Staats-Gesez sey. Die Usucapion könte ja bey einem peregrino (damals hoste) nicht gedacht werden, da er durch die Staats-Verfassung vom Erwerb römischen Bürger-Vermögens ausgeschlossen war. Vielmehr scheint das Wort: auctoritas in den zwölf Tafeln jene, römischen Bürger-Vermögen, Kraft der Staats-Verfassung, anklebende Eigenschaft zu bezeichnen, vermöge welcher selbiges cum hoste extra commercium, und von der Person des Bürgers so unzertrenbar war, daß wider seinen Willen ihm sein Eigenthum nicht verloren gehen konte *), ausser durch die Usucapion. So wäre usus auctoritas in einem andern

Fragment

*) Dahero wurde wahrscheinlich post legem Poeteliam Papiriam ein neuer modus adquirendi legitimus, die auctio, gesezt. Auctio scheint sich eigentlich auf Bürger-Vermögen bezogen zu haben, so wie Sectio auf die auswärts eingebrachte Beute an Sachen. Der Aenlichkeit des Verkaufs sub hasta wegen sind vielleicht nachhero beyde Arten in eine geschmolzen, und man hat sectio und auctio, wie aus dem Varro erhellet, ohne Unterschied gesagt. Da also, nach dem angeführten lege, die Crediteres sich an des Debitoris Vermögen halten und es verkaufen solten, so trat der Staat an die Stelle des Debitoris, und gab dem Käufer dominium legitimum, indem er die auctio zu einem modo adquirendi qualifizirte.

Fragment dieses Gesezzes, diese durch Besiz einer Sache erworbene gesezliche Eigenschaft *).

Bey

*) Hume in seiner Abhandlung von der Menge der Menschen bey den alten Nazionen, schliest aus der zur Usucapion in XII. tabulis bestimten Zeit, daß in Italien zu der Zeit, nicht viel mehr Ordnung, Ruhe, und gut eingerichtete Polizey gewesen, als jezt unter den Tatarn ist, u. s. w. Der Philosoph urteilt ganz richtig, wenn die Decemviri zu diesem Gesez keine andrre Ursache gehabt haben, als die, welche uns Justinian anführt: ne rerum dominia in incerto essent, die jenen Zeiten gar nicht angemessen ist. Wie konnte doch ein Fundus, dessen Eigenthümer in tabulis censualibus war verzeichnet worden, incerti dominii seyn? Oder warum hätten die Decemviri nicht lieber, diesem gemäß, terminum lustri gesezt? Es muß ein sehr altes Herkommen zum Grunde dieser Usucapion gelegen haben. Dahero zweifle ich nicht ohne Grund an der Meynung, daß die Usucapion aus Griechenland durch die römische Gesandten gebracht worden; vorzüglich, wenn ich die Usucapionem mulierum betrachte, die wohl nicht griechisch seyn möchte. Vielleicht hatte sie ihren Grund in der Besiznehmung der Sabinerinnen und anderer durch Romulus; vielleicht hat Romulus selbst unter den Gebräuchen seiner wahren Ahnherren etwas gefunden, welches ihm zu solcher Besiznehmung Grund an die Hand gegeben. Die wahren Gründe sind verloren gegangen, die Geschichte ist geblieben, und wird mit gebraucht, Rom in seinem ersten Anfange als ein Räuber-Nest vorzustellen, eine Idee, welcher alle erste Einrichtungen widersprechen. Dem sey, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß der

Bey dieser Bedeutung des Worts auctoritas, hat man nicht nöthig demselben eine doppelte sich entgegen stehende Bedeutung beyzulegen, daß es nämlich einmal jus vindicandi, und einmal jus vindicationem excludens ausdrükken soll.

Indessen fand diese allgemeine Regel ihren Abfall in der Natur der Sache selbst. Es war unmöglich dieses Gepräge der Unveräusserbarkeit gegen Fremde und unter Bürgern nach den angezeigten Modifikazionen allen und jeden Kleinigkeiten, und noch weniger denen Quantitäten und rebus fungibilibus aufzudrükken. Dahero hob der Staat gewisse Theile und Stükke des Vermögens heraus, die er in tabulis censualibus mehr oder minder spezifizirte, und was in diesen öffentlichen Steuer-Katastern specifice benannt, und nicht blos im allgemeinen Anschlag des Vermögens begriffen war, das erhielt durch das Gesez jene auctoritatem, welcher das jus vindicandi unmittelbar zur Seiten gieng, und das alles war in dominio ex jure Quiritium. Die modi sollennes adquirendi, welche, wie Puffendorf in observ. de reb. mancipi Tom. II. Observ. Jur. univ. von der Man-

Ursprung und wahre Grund der in den zwölf Tafeln gesezten Usucapion in den Finsternissen des Alterthums begraben liegt.

Mancipation gewiesen, und wie die Natur der übrigen, die Usucapion ausgenommen, beweiset, öffentlich geschehen und verschrieben wurden, waren die beständige Kontrole zu jenem grossen Steuer-Katastro, bis zu seiner Erneuerung. Was nun in demselben namentlich aufgeführet worden, weiset gedachter Puffendorf l. c. Es waren die nachhero sogenanten res mancipi, welche Ulpian Fragm. Tit. XIX. §. 1. herzählt: Praedia rustica & urbana in solo Italico, jura praediorum rusticorum; servi, pecudes & quadrupedes, quae collo dorsove domantur, boves, muli, equi, asini. Dyonis von Halikarnaß sagt von den ersten Zeiten: daß auch die Weiber und Kinder in censu notirt worden. Aus den Spuren des Alterthums in leg. 1. D. De Rei Vind. ergiebt sich, daß die Kinder, als res, so wie servi, in censum gebracht waren; denn sie waren in dominio ex Jure Quiritium. Und in diesen Dingen bestand, nebst den Bürgern, die ganze innere Stärke des römischen Staats zur Zeit der Decemvirn. Was konten diese armen Republikaner anders besizzen, als dieses? Diese Sachen ex commercio cum hoste herausheben, war eben so viel, als in totum das Commercium cum hoste verbieten. S. oben.

So wäre demnach die Idee eines Eigenthums, welches seine Wirkung auch nach verlohrnem Besiz, nach verschiedenen Modifikazionen, äussert, bey den Römern aus ihrer Staats-Verfassung entstanden. Dahero war auch ihr erstes dominium blos römisch, oder ex jure Quiritium, und also war bey ihnen anfangs auch nur diese einzige Gattung des Juris in re bekannt. Denn pignus hatte zu der Zeit translationem dominii bey sich, und wurde sollenniter alienirt, wie Conradi gewiesen hat.

Indem ich also behaupte, daß auch servitus in dominio Quiritium, und also zur Zeit der XII Tafeln, keine eigne Gattung Juris in re gewesen, so möchte man vielleicht mit dem Heinec. Ant. Jur. Rom. l. 11. Tit. VI. §. 6. dagegen einwenden: res incorporales in dominio non posse esse. Aber vindicatio und dominium hatten doch wol Bezug auf einander? und servitus wurde vindizirt. Lis war doch wohl ein res incorporalis? und doch hatten die Jure Consulti ein dominium litis. Man wird sagen: das war ihre Fiction beym Procuratore. Das glaube ich nicht, und es ist Praesuppositon. Das war Fiction, daß litis contestatio den Procuratorem zum dominio litis machte, weil nämlich keine andere Art übrig war das dominium litis zu transferiren, indem

als

alle modi dominii adquirendi, die haereditatem & adjudicationem ausgenommen, welche hier keine Anwendung fanden, auf res corporales eingerichtet waren. Daß aber die Jure Consulti ein dominium in re incorporali, welches den alten Begriffen ganz widersprechend gewesen, solten fingirt haben, ist unerwiesene Hypothese *). In der Adjudication waren gewiß auch actiones defuncto competentes, welche una cum rebus corporalibus adjudizirt wurden, und adjudicatio war doch ein modus adquirendi dominii. Die actio-

*) Eben so wenig fingirte der Prätor possessionem rerum incorporalium, indem er longae possessioni in servitutibus Wirkung gab. Die Usucapio libertatis präsupponirte auf einer Seite wirklich, daß der andere Theil per actus corporales servitutem besizze. Diesen Begrif wandten die Praetores nunmehro analogisch in praxi an, und dehnten ihn weiter auch auf die Acquisition aus. So arbeiteten Juristen und Praetores, und konten in der Folge nicht anders arbeiten, als wir nun zu unsern Zeiten argumento legis arbeiten. Heißt das Fiction? Zulezt, nachdem die Begriffe mehr und mehr eingeschränkt wurden, nachdem Jurisprudenz eine Art von System wurde, erfand die Schule den terminum: quasi possessio für die res incorporales, um die phaenomena possessionis daraus zu erklären. Wenn man dieses beym Studio des römischen Rechts beständig vor Augen hat, so fällt ein gutes Theil der fictionum Juris weg.

nes & Jura defuncti giengen ex legibus XII. tabularum, ungezweifelt unter das dominium haeredis. Denn haereditas, als eigne Gattung Juris in re, ist für diese Zeiten ein zu künstlicher, zu sehr zusammengesetzter Begrif, wovon ich hernach weiter reden werde.

Ueberdem waren die servitutes praediorum rusticorum eigentlich blos qualitates fundi dominantis, und also gleichsam accessoria pars dominii dieses fundi. Quid enim aliud sunt jura praediorum, quam praedia qualiter se habentia, ut bonitas, salubritas, amplitudo, L. 86. D. De Verb. signif. Die Rechtsgelehrten erklären diesen legem verschieden. Indessen, da jura praediorum ganz unstreitig immer servitutes bedeutet Fragm. Ulp. t. t. XIX. §. 1. L. 4. §. 4. D. De alienat. Jud. mut. Caussa, so ist die natürlichste Erklärung wohl diese, daß im Grunde die Servituten blosse qualitates sind, eben so, (ut) wie Güte des Grundes, seine Grösse, seine gesunde Luft; daß sie eben so den Werth des Guten erhöhen oder vermindern, aber darinnen von andern unterschieden sind, daß sie unter der Gewalt des menschlichen Gesezgebers stehen, der selbigen ihre Bestimmung gegeben, so daß diese qualitates, als bleibende und gewisse fundi accessoria,

soria, beym fundo in censu notiret werden konten.

Wenn nun aber also blos über solche Dinge der Römer dominium hatte, so würde folgen, daß die sogenanten res nec mancipi nicht in dominio ex Jure Quiritium waren. Und da nur diesen das Jus vindicandi natürlich zur Seite gieng, so hätten die res nec mancipi dieses Recht nicht gehabt? Puffendorf in Observat. Jur. univ. Tom. II. observ. 79. §. 42. beschäftigt sich mit Widerlegung dieser Meynung, thut aber, meines Erachtens, kein Genüge, und es ist unmöglich durch ausdrükliche Zeugnisse der jüngern Schriftsteller eine Sache auszumachen, die Jahrhunderte hindurch mancher Veränderung unterlegen haben muß. Raisonnement aus zusammengestelten gewissen Säzzen, mit Rüksicht auf die Zeitfolge, möchten wohl hierbey das Beste thun. Ich glaube, daß man obige Fragen zu Zeiten der Decemvirn mit Nein! in den folgenden Zeiten aber mit Ja! jedoch unter gewissen Einschränkungen zu beantworten habe. Hier sind meine Gründe dazu:

Daß die Traditio ex justa causa ein dominium cum effectu vindicandi transferirt habe, ist zu Zeiten des Ulpians ausser allem Zweifel. Fragm. Ulp. tit. XIX. Nec man-

cipi rerum dominia traditione ipsa deprehendimus; scilicet si ex justa caussa traditae sint nobis. Die spätere Publiciana ist nach dieser Form zugeschnitten. Aber das requisitum: *ex justa caussa* bey der Tradition, als modo adquirendi dominii, zeigt offenbar ihren prätorischen Ursprung. Das Jus civile sahe blos auf den modum, nicht auf caussam adquirendi; daher eine Menge prätorischer Exceptionen zur Temperatur des strengen Rechts in der Ausübung. Die XII. Tafeln hatten, so viel wir aus den Bruchstükken urtheilen können, nur eine Ausnahme gemacht: si res undita, transuedata erat, sed non satisfactum venditori. Vermuthlich wird man hier bey dieser reservatione dominii legali nicht die weit jüngere Tradition ex justa caussa, als modum adquirendi finden wollen. Es war Traditio nexu, Cic. Top. 5.

Diese ex jure praetorio entsprossene Traditio ex justa caussa war also ein modus adquirendi cum effectu vindicationis, aber dominium ex jure Quiritium wurde durch selbige nicht transferirt. Ulp. fragm. tit. 1. §. 16. und war dahero bey rebus Mancipi nicht anwendbar. Kan dahero auch nicht mit Heineccio Ant. Rom. II. 1. §. 21. unter die

denen Bruchstükke der zwölf Tafeln von via, und haben vermuthlich auch von actus, iter und dergleichen, geredet. Da aber die Kentnis des Rechts sich allmählig in eine Wissenschaft zu formiren anfing, so bemerkten die Juristen gewisse, mehrern besondern Fällen gemeinschaftliche, Eigenschaften, und so entstanden allgemeine Begriffe. Sie bemerkten aus der Gewohnheit und täglichen Erfahrung, daß der Herr des Grundes, über den der Eigenthümer des benachbarten sein Vieh trieb, fuhr oder

diese ungeheure Schweinezucht in Etrurien, und die Wälder, die sie voraussezt, erwägt, und noch zu den Zeiten des Polybius, so sieht es mit der von einigen Schriftstellern gerühmten Schiffarth und Macht der Etrurier zur See in alten Zeiten mislich aus. Höchstens vielleicht war es etwas Küstenfarth der Ufer-Bewohner auf Fischer-Kähnen bis zum Nachbarn.

Wenn man ferner erwägt, wie sehr Akkerbau und Viehzucht in Rom zu Ansehen gekommen, und als die innere Stärke des Staats betrachtet worden, so muß der Hafen zu Ostia einige Jahrhunderte hindurch gegen den zu Karthago eine erbärmliche Figur gemacht haben. Dieses erweft eine sehr ungünstige Muthmassung gegen das Alter der Bündnisse zwischen Rom und Karthago, welche Polybius lange vor dem ersten Kriege dieser Völker anführt, und woraus Follard auf Handlung und Seeräuberey der Römer mit und gegen die Karthaginenser schließt.

oder gieng, nichts thun dürfte, was diesen actibus Hinderung machen konte, aber auch nicht gehalten war, etwas zu thun, den Weg und so weiter, in gutem Stande zu erhalten, oder jenem bequemlich zu machen. Er war blos gehalten, alles im natürlichen Stande zu lassen, und sich dabey leidend zu verhalten. Es war also in dem Verhältnis dieser beyden Grundstükke eine Aehnlichkeit zu dem Verhältnisse des domini zum servo, und dieses Verhältnis gab nun zur Benennung des allgemeinen Begrifs Gelegenheit. Aber nicht der Herr des fundi servientis diente dem Eigenthümer des dominantis, sondern blos der fundus dem fundo. Der dienende fundus konte nichts thun; und der Herr desselben durfte in Ansehung der Dienstbarkeit nichts thun, sondern muste sich nur leidend verhalten. Hieraus folgte jene Regel: servitutem in patiendo & non faciendo consistere; eine Regel, welche die römischen Juristen aus alter Gewohnheit und Erfahrung abstrahirten, nicht aber aus eigensinniger Subtilitätssucht festsezten.

Die servitutes praediorum rusticorum waren als accessorium fundi in tabulis censualibus ausdrüklich verschrieben und wurden also von dem Besizzer des fundi dominantis, vigore dominii fundi, als Accession gegen jeden

jeden Eingrif in den Besiz vindizirt. Warum waren aber die servitutes praediorum urbanorum nicht in censu benennet? Ich antworte darauf: weil in den ersten Jahrhunderten keine existirten. Diese Servituten sezzen einen höhern Grad von Cultur, und gröstentheils einen Luxum voraus, welchen man in einem Zeitraume von vier Jahrhunderten in Rom nicht vermuthen kan. Man frage doch in einer von Indianern gebauten und bewohnten Stadt nach der Sache, die wir servitutem luminis, prospectus, &c. nennen; schwerlich dürfte man so was finden. Aus elenden Hütten muß die weitläuftige Stadt bestanden haben, welche die Gallier ganz sogleich in Feuer sezzen konten, und die, nach Plutarchs Bericht, in einem Jahre wieder fertig war, und das bey allen den Akker-Bestellungen und übrigen dringenden Arbeiten, welche die vorhergegangene Verheerung der ganzen Gegend jezt doppelt nothwendig machte. Wie aber Kultur und Pracht Plaz nahmen, so erstrekten sie sich auch auf die Häuser der Stadt. Denn erzeugten Bequemlichkeit oder Luxus gewisse Anmassungen, und endlich Verträge mit Nachbarn in Ansehung ihrer Gründer oder darauf stehender Häuser, und daraus entstanden Befugnisse eines Grundes gegen den andern, welche mit

den alten servitutibus rusticis Aehnlichkeit hatten, und dahero nach diesen vollends ausgebildet wurden. Nun waren erstere nicht von Alters her in censu, mithin nicht in dominio ex iure Quiritium, hatten also kein Vindikazions-Recht zur Seite, wie jene. Aber man machte dieses Jus zu einer re nec mancipi, applizirte die modos adquirendi ex jure civili darauf, und so kamen sie in dominium legitimum auf eben dem Wege, wie alle andere res nec mancipi. Und in diesem Zustande scheint die ganze Materie von den Servituten auch in den Pandekten stehen geblieben zu seyn, mit dem einzigen Unterschiede, daß die rusticae res mancipi waren *). Und ich halte dahero, nach ächtem römischen Recht, die Servituten nicht für ein besonderes jus in re, sondern pro accessione fundi

*) Und daß die urbanae nicht usucapirt werden konten. Daß Lex Scribonia blos auf diese gegangen, scheint ex l. 4. §. ult. und besonders l. 10. §. 1. D. de usucap. ziemlich gewiß zu seyn, wenn man dabey erwägt, daß die rusticae, nach wie vor, longo tempore erworben wurden. Lex Scribonia scheint ein blosses Polizey-Gesez gewesen zu seyn, um einer unendlichen Menge Zänkereyen vorzubeugen, die bey der Usucapion des grösten Theils dieser Art Servituten über den Beweis nothwendig entstehen musten, und es wäre überhaupt eine Materie zu unaufhörlichen Anmassungen eines Nachbars über den andern gewesen, wenn gedachter Lex diesem Uebel nicht gesteuret hätte,

fundi und folglich in dominio des Herrn des fundi.

Ich endige meine Untersuchungen mit noch einer Anmerkung. Neuere Juristen, welche in die Natur der römischen Servitut nicht tief genug eingedrungen sind, haben servitutes in faciendo consistentes statuirt, und dem römischen Begriffe Gewalt angethan. Eine andere Frage ist es: ob nicht in einem oder andern Lande aus Sitten und Gebräuchen mehrere *jura realia* seyn können, als bey den Römern waren? Oder auch weniger, nachdem die Verfassung ist? Dieses muß allerdings bejahet werden, und so werden wir mehrere Gattungen juris in re haben. Aber warum muß denn jede Sache in römische Kunstworte gezogen werden, wenn sie gleich den römischen Principiis ganz entgegen ist?

Steiner.

II.

Ueber den Werth des heraldischen Werks des Niesiecki *).

(Aus Krasicki Listy i rożne Pisma.)

Wer über den Werth des Wapenbuchs des Niesiecki urtheilen will, der muß bey dem ungeheuern Umfange des Werks stehen bleiben, welches dieser arbeitsame und gelehrte Mann unternommen hat. Auf den Vorwurf also, daß er nicht alle Familien und Wapen beschrieben, daß er von vielen nicht vollkommnen Bericht gegeben, gebe ich die so sehr gerechte Antwort: daß er allein geschrieben. Soll man ihm also was zur Last legen, so muß man davon anfangen, daß er sich einer solchen Arbeit unterzogen habe, welche ohne Gehülfen unmöglich ausgeführt werden konte.

Um

*) Dieses Werk ist von dem Verfasser von 1728 bis 43 in 4 Foliobänden herausgegeben worden, unter dem Titel: Die Krone Polen bey der goldenen Freyheit mit den uralten Kleinodien der Ritterschaft von Polen und Littauen, den höchsten Würden, heroischer Tapferkeit und Muth, besonderer Gelehrsamkeit, vorzüglich aber Tugend, Wissenschaften, Gottseligkeit und Heiligkeit, ausgeziert von Kaspar Niesiecki, *Soc. Jesu.*

Um den Werth dieses Werks kennen zu lernen, muß man selbiges gut untersuchen. Erwägt man die Quellen, aus welchen Niesiecki geschöpft hat, so muß man sich über die unermesliche Arbeit verwundern. Es war ihm nicht genug von einzelnen Edelleuten Nachrichten einzuziehen; er nahm die acta publica, die Archive zu Hülfe. Was er in den Schriftstellern der Nazion, oder auch bey ausländischen, zu seinem Zwekke dienliches finden konte, das alles brauchte er. Er führt die Handschriften an, die er nur bekommen konte; überhaupt hat er nichts unterlassen, was nur immer einem so grossen Werke zum Beweise, zur Unterstüzzung, zur Aufklärung dienen konte. Die in dem ersten Tomo befindliche Samlung, wie Senatoren, Minister, Marschälle der Reichstäge, der Tribunäle, auf einander gefolgt sind, und die Unterstüzzung dieser Folge mit Beweisen; diese Arbeit allein für sich ist in ihrer Art der Achtung der spätesten Nachkommenschaft würdig.

Wenn er die Werke gelehrter Männer beschreibt, so führt er alle ihre herausgegebenen Schriften an, und diese schäzbare Samlung ist ein unsterbliches Verdienst um die Wissenschaften im Vaterlande.

Als ein vernünftiger und geübter Kritiker hebt er das Wesentliche jeder Sache, wie es war, heraus und verbessert.

Sein Styl ist der Sache angemessen, die er bearbeitet, und ist dieses desto schäzbarer, da er zu einer solchen Zeit schrieb, in welcher eine gewisse allgemeine Seuche den Styl verdorben hatte.

Es finden sich allerdings in diesem Werke einige Mängel; einen kan man Fehler der Zeit nennen, in welcher er schrieb, den andern Fehler seines Standes, und den dritten einen ihm eignen persönlichen Fehler.

Zuweilen erhob er sich über das Zeitalter, in welchem er lebte; zuweilen aber kan man nicht läugnen, daß er sich von allgemeinen Irthümern hinreissen lies. Ob er gleich sonst ein vorsichtiger Kritiker war, so verbreitete er diese schäzbare Eigenschaft doch nicht bis auf gewisse Vorurtheile, denen das Alterthum Ansehen gab. Um den Adel seiner Nazion zu erheben, schaft er mehr Helden, als wirklich gewesen sind. Man lese die Thaten unserer Krieger in seinem Werke; man sieht nichts als Siege; und doch sind auch wir überwunden worden. Das ist nicht zu nahe getreten, nicht Eingrif, wenn der Geschichtschreiber Fehler oder unglaubliche Unternehmungen aufdekt.

Er

Er war in einem geistlichen Orden (Jesuit). Jeder derselben, auch der Heiligste, besteht aus Menschen, und hat also seine Fehler und Vorurtheile. Die Dankbarkeit gegen die Stifter und Wohlthäter seines Ordens hat ihn vielleicht in ihren Lobes-Erhebungen zu weitläuftig gemacht; die Hochachtung für Mitglieder war der Grund, ihr Leben gar zu vollkommen zu schildern.

Er hatte auch eigene Fehler, und dahero ganz besondere. Und dieser so vernünftige, so geübte Kritiker gründet sich oft auf grundlose Schriften und Erzählungen, und verunstaltet ein hochachtungswürdiges Werk durch Fabeln. Doch wer ist ohne Gebrechen? Je weniger Jemand hat, desto schäzbarer ist er; aber keine haben, darf man sich von menschlicher Unvollkommenheit nicht vermuthen.

III.

Rezensionen und Anzeigen von Büchern.

I.

Uwagi nad życiem Jana Zamoyskiego, Kanclerza i Hetmana W. Kor. do dzisieyszego stanu Rzeczypospolitey Polskiey przystosowane.

Das ist:

Betrachtungen über das Leben des Gros-Kanzlers und Gros-Feldherrn Johann Samoiski, auf den heutigen Zustand der Republik Polen eingerichtet. Ohne Anzeige des Druk-Orts und Jahrzahl. 365 S. in 8.

Gleich in der an den Ritterstand der Republik Polen gerichteten Vorrede, unter welcher Heilsberg den 20sten May 1785 steht, zeigt der unbekante Verfasser an: „Er sey bey „jener gewaltsamen Verlezzung des Völker„Rechts, bey der Theilung der Republik Po„len

„len unter das — Joch einer andern Macht „gerathen. Sein Körper trage dasselbe geru„hig; aber seine Seele denke noch bis jezt frey. „Die persönliche Liebe habe sich beruhigt; aber „die Liebe zu dem verlornen Lande thue noch öf„ters an ihn die Frage: ob für den Rest Po„lens keine Rettung sey?“ Man kan schon aus diesem Anfange auf den Standpunkt, von welchem der Verfasser ausgeht, auf den Ton und auf den Geist schliessen, der durch das ganze Werk herrscht. Der Verf. geht innere und äussere Angelegenheiten der Republik durch, zeigt eine genaue Kentnis unsers Landes und dessen Konstituzion, und der Geschichte derselben; Erfahrung und Nachdenken darüber, nebst einer brennenden Liebe zur Freyheit; welches alles ihn in den Stand gesezt hat, die Aufmerksamkeit des Publizi auf sein Werk zu ziehen, ungeachtet ihn eben diese Wärme zuweilen zu weit zu führen scheint. Wenn Männer von gleicher Erfahrung und gleichem Eifer, die Theil an Staats-Angelegenheiten haben, die Bemerkungen des Verf. mit ihren Erfahrungen zusammen halten, und die Vorschläge unsers Verf. auf diese Art durch die Reibe gehen werden, dann erst würde man sehen, in wie weit alle seine Ideen realisirt werden könten.

Die

Die allgemeine Erfahrung bestätigt die, auch vom Verf. p. 120. gemachte, Bemerkung, daß in allen menschlichen Gesellschaften, bey Bemerkung einiger Gebrechen, es immer besser sey, allmählig nachzuhelfen, als neue zu machen. Jahrhunderte hindurch haben tausend, zum Theil unbemerkte, Umstände die Staaten gebildet, und die verschiedenen Theile der Verwaltung so verbunden, daß durch zu starke Berührung des einen das Ganze erschüttert wird, vornehmlich in eingeschränkten Monarchien. In uneingeschränkten bringt freylich zuweilen ein geringer Umstand, ein einziger Projektmacher mächtige Veränderungen hervor; ob aber eine so gewaltsame Erschütterung die Sache immer wirklich verbessere, ist eine andere Frage. Der Theil der Staatsverwaltung, den sie trift, sinkt endlich nach allen von den neuen Arbeitern erhaltenen starken Modifikazionen zwischen die übrigen Theile der Staats-Administrazion, so gut als es möglich ist, wieder ein, und schliest sich an. Und wenn nun das Gefühl der ersten Erschütterung sich wieder verloren hat, so fängt das Spiel menschlicher Schwäche und Leidenschaften wieder in eben dem Theile an; und nach einem mässigen Zeitraume werden wieder Lükken bemerkt, und es wird wieder reformirt.

Unser

Unser Verfasser theilt sein Werk in folgende siebenzehn Abschnitte: Erziehung; Gesezgebung; ausübende Gewalt; gerichtliche Macht; freye Königs-Wahl; Bisthümer; innerliche Uneinigkeit; Kaufmanschaft; Rußland; das Haus Brandenburg; kaiserliche Staaten; Armee; Ob das Beyspiel den Ersparungs-Gesezzen mehr Wirkung gebe; Ersparungs-Gesezze; Abgabe; Polen; Mittel, Polen von Vertheilung zu retten. Dann folgt das Lob des Johann Samoiski auf 129 Seiten.

Es ist wider die Absicht dieses Journals, über die Verfassung unsers Staats mit dem Verfasser zu raisonniren. Seine Gedanken über die Erziehung sind allgemein, und dies will also Rezensent herausheben.

Samoiski hatte für die zu Samosz auf eigne Kosten errichtete Akademie folgende Vorschrift der Studien entworfen, (welche den grossen Mann auch in diesem Stükke verräth.) Erste und zweyte Klasse: Anfangsgründe der Moral. Polnische Sprache; Anfangsgründe der lateinischen und griechischen Sprache. Dritte Klasse: Anfangsgründe der Rhetorik; Erklärung und Anzeige der Verbindung auserlesener Stükke aus polnischen, lateinischen und grie-

griechischen Schriftstellern; Arithmetik; Geometrie mit Ausübung im Felde; Logik. Vierte Klasse: Natur-Historie; Physik; Arzney-Kunst. Fünfte Klasse: Universal-Historie; Beredsamkeit; der Lehrer derselben soll den Schülern allemal Materien geben, die Bezug auf die Republik haben, und in der Geschichte wird er sich bemühen, die Ursachen vorzüglicher Revoluzionen und deren Folgen aufzusuchen und mit der Geschichte des Vaterlandes zu vergleichen. Sechste Klasse: Pflichten des Menschen und Bürgers. Siebente Klasse: gemeines Recht. Achte Klasse: Landes-Rechte und Prozeß. Dieser Plan, sagt der Verf., wurde nicht ausgeführt: sobald der Bischof von Chelm (Kanzler der Universität) die Theologie dazu that, so hat diese blos mit geoffenbarten Wahrheiten sich beschäftigende Wissenschaft den übrigen, die in der Natur verstekt liegenden erst hervorsuchenden, Wissenschaften, Gesezze vorgeschrieben, und hat die Schule erleuchteter und ruhiger Bürger in eine Schule unwissender, an Seele und Leib schwacher, zänkischer Menschen verwandelt. Das waren bis jezt die Universitäten. Die Fehler bey Anlegung derselben sind folgende. Erstlich: daß die Theologie über alles herrschte und allein belohnt wurde. (Wenn der Verf. sein Publikum über die Erziehung auf-

aufklären will, so muß er demselben von dem Zustande der Universitäten keine unrichtigen Ideen beyzubringen suchen, um seinem Plane dadurch einen glänzendern Anstrich zu geben. Daß der Verf. nicht blos von gewissen, sondern allen Universitäten überhaupt redet, zeigen seine Worte, und das, was er von dem Stande der Unwissenheit der Pariser und ihrer Töchter, und also vermuthlich der ganzen Nachkommenschaft, p. 13. sagt. Es scheint dem Verf. vorzüglich anstössig gewesen zu seyn, daß die Universitäten in vier Fakultäten getheilet, und die Theologische zur ersten erhoben worden, welches noch mehr daraus deutlich wird, daß er p 14. sagt: „Polen habe zuerst in Europa die alte Verfassung der Universitäten vernichtet," und bekantlich sind auf unsern Landes-Universitäten mit Aufhebung der Fakultäten alle Wissenschaften und Lehrer in zwey Klassen getheilt worden: die Mathematische und Moralische. Im übrigen ist diese Eintheilung nach Fakultäten an und für sich kein wesentlicher Fehler, wie das Beyspiel vieler berühmten Universitäten in Deutschland lehrt; blos andere dazu kommende Umstände konten sie schädlich machen, und solche Umstände haben die Aufmerksamkeit der Erziehungs-Kommission auf sich gezogen. Auch ist diese alte Klassifikazion nach Fakultäten kein

Werk

Werk des Zufalls; der Geist und das Bedürfnis der Zeiten, in welchen die ältern Universitäten angelegt worden sind, haben selbige gebohren. Und mit der Zeit fanden die Stifter derselben Europa in zwey Haupt-Klassen von Einwohnern: Geistliche und Weltliche, getheilt, und jene hatten ein entschiednes Uebergewicht. Also war das kein Fehler in der Anlage). Als zweyten Fehler der Universitäten setzt der Verf. den systematischen Geist derselben. Dieser machte, daß zwey Jahrtausende hindurch die Menschen nicht dachten. (Das, was der Verf. p. 30. von dem blinden Gehorsam gegen die Meynungen und Worte des Aristoteles und Plato sagt, giebt den Grund zu diesem Kalkulo von 2000 Jahren, und zugleich zeigt es, was der Verf. hier unter systematischem Geiste versteht. Also hat in diesem ungeheuern Zeitraume niemand anders gedacht, als Aristoteles und Plato? Sind in den Wissenschaften keine Revoluzionen vorgegangen?) Dritter und Hauptfehler der Universitäten: die Erziehung auf denselben zielt nicht zu einem Zwekke mit der Landes-Verfassung. Die Menschen lernten dreyzehn Jahre hindurch lateinisch reden und lernten nicht denken, und durch eine solche Erziehung wurden die Menschen zu solchen Gesellschaften fähig gemacht, wo man nur

nur mit dem Munde arbeitet. Das eilfte Jahrhundert ist die Epoke der Universitäten und auch die Epoke der Vermehrung der Geistlichen Orden, zu welcher jene durch ihre Lehrart die Leute gebildet haben. (Pachomius und unendlich mehrere, hatten auf keiner Universität systematischen Geist studirt; der zönobitische Geist und die daher entstandene Vermehrung der Klöster hatten gar andere Ursachen). Die Universität Krakau ist Schuld, daß diese Woiwodschaft voller Klöster ist. Diese frommen Gesellschaften sind, vermöge der Natur ihrer Einrichtung, dem systematischen Geiste geneigt, und also den Wissenschaften schädlich. (Es würde weit über die Gränzen einer Rezension führen, wenn man alles das Unrichtige, was der Verfasser bey diesem dritten vermeynten Fehler sagt, und worinnen eine durchgängige Vermischung höherer und niederer Schulen, eine grosse Verwirrung der verschiedenen Zeiten, und Miskennung der grossen Fortschritte in allen Wissenschaften zum Nuzzen des menschlichen Geschlechts durch die Universitäten, herrscht, widerlegen solte. Wir wollen nun sehen, was, der Meynung des Verfassers nach, der Zwek der Universitäten seyn soll?) Er meynt p. 14. auch die neue Einrichtung der Universitäten werde zwar vernünftige, aber nicht arbeitsame,

nicht streitbare Bürger ziehen, und lezteres sey der wahre Zwek aller Erziehung in Republiken. (Aber der streitbare Bürger muß schon von der Wiege an und in niedern Schulen gebildet werden, nicht auf Universitäten.) Nun zum Plan des Verfassers.

Die Erziehung muß zum Staate Verhältnis haben; der Mensch muß also vor allen Dingen diejenigen kennen lernen, mit welchen er leben soll. — Er muß lernen, daß er sich alles, und ihm niemand etwas schuldig ist — daß arbeiten die erste menschliche Pflicht ist — und daß diese Arbeiten nach den Gesezzen des Staates verrichtet werden müssen. — Ein jeder soll von Jugend an aus Erfahrung lernen, daß alle Bürger eines Staates einander gleich sind, — und aus der Moral, daß der Staat ein moralisches Wesen, und die Bürger dessen Glieder sind, — und weil, um Bürger zu werden, jeder seinen Willen und persönliche Stärke der Gesellschaft aufopfern muß, so ist der Gehorsam einer der ersten Artikel der Erziehung, — und weil die Erfahrung lehrt, daß Geheimnis den Ungehorsam und die Bosheit der Bürger am meisten begünstigen, so soll die Moral die Jugend lehren, Geheimhaltung unter die Hauptsünden zu zählen; — denn wer seinen Willen und Stärke der Gesellschaft übertragen

tragen hat — der muß weder vor derselben, noch vor seinen Mitbürgern Geheimnisse haben. Blos das Geheimnis des Staats muß bewahrt werden. — Die Regeln der Moral lehren gut reden, aber es müssen auch Stunden seyn, wo die Kinder lernen, den empfangenen Lehren gemäs, gut handeln. (Dergleichen festgesezte Stunden würden vermuthlich bey Kindern Ueberdrus erwekken, oder Heuchler aus ihnen machen.) Der Verfasser wünscht, daß anstatt der in der vorigen Erziehung gebräuchlichen Marianischen Brüderschaften, auf die Festtage gewisse Versammlungen, unter dem Namen einer Tugend, oder eines grossen Mannes vorgestellet würden, deren Regierung zur Regierung des Staats ein Verhältnis hätte; da würde ein kluger Lehrer die Gemüthsart und Neigung eines jeden Schülers am besten erkennen können. (Rezensenten scheint dergleichen Einrichtung bey Kindern zu sehr gekünstelt zu seyn.)

p. 22. sagt der Verfasser: Ein Kind müsse nichts hören und sehen, als das Vaterland, und sein allererstes Buch soll die Geschichte der Leute seyn, mit welchen es leben soll. Es ist gegen das Schicksal der Assyrer und Meder gleichgültig und fühllos; aber von seinen Vorältern und Vater wird es gern hören — diejenigen Mütter,

ter, welche die ersten Bürger des Staats ziehen, sind in der Geschichte ihres Vaterlandes unwissend, und die von ihnen geführten Kinder schwazzen von den Räubereyen Ludwigs XIV. und wissen alle Maitressen Ludwigs XV. Die irregeführte Jugend fange an sich nach dem Lande zu sehnen, von dem es den Kopf voll habe, und das Vaterland würde zum Ekel. — Es sey Rez. erlaubt, bey dieser gegründeten Bemerkung des Verf. im Allgemeinen etwas stehen zu bleiben.

(Es ist gewiß, daß die wahre Art gute Bürger zu ziehen, diese ist, daß man der Jugend das Vaterland in allen seinen Verfassungen bekannt, angenehm und schäzbar mache. Das war die griechische und römische Erziehung, und aus dieser Schule kam jene Grösse der Seele in Unternehmungen für das Vaterland. Die Natur selbst giebt den Wink einer solchen Erziehung durch die eingepflanzte Vorliebe zum Vaterlande; die heutige Erziehung vernichtet, oder entkräftet wenigstens, diese Anlage der Natur, welche aufs stärkste ausgebildet werden solte. Polen müssen zu Polen, Preussen zu Preussen u. s. w. von der ersten Kindheit an gebildet werden; über die Verfassung raisonniren, um zum Besten des Landes

Ver-

Verbesserungen treffen zu können, bleibt die lezte Arbeit in der Erziehung für diejenigen, die davon nüzlichen Gebrauch machen können. Eine jede, in die Augen fallende, leicht zu begreifende, Anstalt im Vaterlande müste stufenweise Stof zu Unterredungen des Lehrers in der ersten Schule, welche für Kinder bestimt ist, hergeben, sie ihnen, nach ihrer Faslichkeit, begreiflich und schäzbar zu machen, und dadurch die Eindrükke wenigstens zu schwächen, die sie von ihren, durch eine nothwendige Anstalt vielleicht bedrükten, oder auch ohne Grund klagenden, Eltern bekommen haben; so würde man in einer Generazion schon weiter gerükt seyn. Wenn die Jahre der Kindheit unter solcher Anführung, die lediglich aufs Vaterland Bezug hat, zugebracht worden sind, so wird eine Eifersucht gegen andere Nazionen die natürliche Folge davon seyn, wie die griechischen und römischen Republiken in ihren blühendsten Zeiten die Erfahrungen dazu hergeben. Die Geschichte aller Zeiten und Völker opponirt sich dem Begrif einer allgemeinen Brüderschaft der Nazionen und der Weltbürgerey. Wenn nun bey dem Kinde die Keime zum guten Bürger seines Vaterlandes fest gelegt sind, dann wird die Religion den guten Menschen zu bilden suchen. Bis dahin solte der ganze Unterricht in

derselben bey Kindern nicht weiter gehen, als sie zu Ausübung desjenigen anzugewöhnen, wozu ihnen bey weitern Fortschritten des Verstandes die Gründe gelehrt werden sollen; Besuchung öffentlicher gottesdienstlicher Handlungen, um sie zur Ehrfurcht und Stille in selbigen anzuführen; äusserliche Verehrung der Diener des Staats und der Religion u. s. w. Diese Uebungen werden in die Seele des Kindes tief ihre Wirkung prägen, und künftig, wenn sie die Gründe dazu erhalten werden, gute Früchte tragen. Man kan beynahe gewiß seyn, daß, wenn die niedern Klassen der Menschen einen Theil solcher Anführung der Jugend in Religionssachen nicht noch in etwas beybehalten hätten, so würde sich auch die äusserliche Verachtung der Religion schon noch weiter ausgebreitet haben, als es in der That ist.

Einige gehen in der Erziehung einen andern, in unsern Tagen sehr beliebten, Weg in Betref der Bildung des Herzens. Man trägt Beyspiele frommer und guter Menschen aus allen Völkern und Zungen zusammen, und giebt sie den Kindern als Lesebücher in die Hand. Die Absicht solcher Bücher ist vortreflich, aber an der Wirkung sehr zu zweifeln. Die Kinder lernen eine Menge Histörchen von Menschen, die auf sie nicht den geringsten Bezug haben, und eben

eben durch die Menge wird der wenige etwanige Eindruk vollends geschwächt, und verliert sich zulezt. Eine ganz andere Wirkung muß erfolgen, wenn man das Kind mit den Männern bekant zu machen sucht, durch deren Geist und Muth auch auf dem flek Boden, auf welchem man mit dem Kinde stehet, in der Gegend, worinnen es sich befindet, in den Wohnungen der Vorfahren Ruhe, Sicherheit und Nahrung erhalten, oder wenn diese Güter des Lebens verloren waren, wieder zurükgekehrt sind, oder noch erhalten werden; dieses, sage ich, muß eine weit andere Wirkung haben als wenn ich ihm lesen lasse, daß ein Bauer in die Etsch gesprungen, um einen ersaufenden Menschen zu erretten. Kinder, die mit solchen keinen Bezug habenden Histörchen bekant worden sind, bringen schon einen natürlich entsprungenen Ueberdrus, oder Sättigung wenigstens, mit, wenn sie bey reiferm Verstande weiter durch die Religion gebildet werden sollen.

Eine andere Gattung von Schriften für die Jugend arbeitet auf die äusserste Verstärkung und Verfeinerung der Gefühle des Mitleidens, Wohlwollens, und dergleichen los, und suchen aus Kindern weichgeschaffne Seelen zu machen. Es würde höchst unrecht seyn, sich gegen

alle Verfeinerung und Verstärkung einer so edlen Anlage in der menschlichen Natur zu erklären; aber eine jede Sache muß ihre Gränzen haben, sonst wird sie in einem andern Betracht immer schädlich. So wie die Instinkte des Hungers und Durstes durch Mittel weit über ihre natürliche Bedürfnis gereizt werden können; so können auch jene ursprünglichen Anlagen zur moralischen Natur, zum Nachtheil anderer, überspant werden. Ueberdem ist es ganz unstreitig wahr, daß jedes menschliche Gefühl durch Ausdehnung desselben auf einen zu grossen Kreis, durch Universalisirung desselben, ganz geschwächt wird, und also gar keine, oder wenigstens nur so kontrastirende Wirkungen haben kan, wie jene sind, die Rousseau bemerkt, daß Personen, die beym Lesen des Schiksals der Negersklaven weinen, in ihrem Hause gegen ihre Weiber, Kinder und Hausgenossen, Tyrannen sind. Wenn ich nicht irre, so ist die Epoke der Contes moraux und deren Bürder und Schwestern, auch die Epoke der gar zu grossen Gelindigkeit und deklamirten Menschlichkeit, die man ins peinliche Recht zu tragen angefangen, und der Staatsmaschine in ihren innern Wirkungen Gefühl mittheilen wollen, welches vermöge Einrichtung der Natur, nur im Individuo existiren kan.

Obiger

Obiger Einwurf von Universalisirung des Mitleids ꝛc. trift die christliche Moral nicht. Diese arbeitet nicht aufs Gefühl, sondern legt dem Verstande Motive vor, bringt alle Tugenden, also auch Stärke der Seele, in Harmonie, und giebt ihren Lehren eine Haltung, die man bey jenen Bearbeitern der menschlichen Gefühle vergeblich sucht, es wäre denn, daß sie einen Theil der Motive derselben herausgenommen, und nach ihrer Art eingekleidet hätten, die aber eben deswegen, weil sie abgerissene Theile eines Ganzen sind, Flikwerk bleiben. Rez. geht nun von dieser Ausschweifung zum Verfasser zurük.)

Dieser will p. 24 sq. drey Arten von Schulen. In der ersten sollen die zur Glükseligkeit jeden Bürgers unumgänglich nöthige Wissenschaften gelehrt werden, zu welcher er, nebst der Moral und Religion, welche leztere der stärkste Grund der erstern seyn soll, die Geographie des Vaterlandes, dessen Geschichte, Natur-Historie seines Landes-Distrikts, Arithmetik, Geometrie mit Ausübung verbunden, rechnet. Weil der Mensch jezt nicht mehr von den einfachen Produkten der Erde lebet, oder sich kleidet, so muß er wissen, wie die Ergiebigkeit seines Staats zu vergrössern, die Produkte zu veredeln, zum Gebrauch anzuwen-

den, und vor feindlichem Ueberfall zu sichern sind. Dahero sollen in der zwoten Gattung Schulen gelehrt werden: Geschichte der benachbarten Staaten, des Völker-Rechts, der Beredsamkeit, der Finanz-Wissenschaft. — Natur-Historie des Vaterlandes, und Chemie, vorzüglich mit Rükſicht auf Landes-Produkte und Bedürfnis; Experimental-Physik, Chirurgie, Mathematik mit Anführung zur Kriegs- und bürgerlichen Baukunst, und Mechanik, auch Anleitung zu Handwerken und Manufakturen. — In einer Anmerkung hält der Verf. der Arzneykunst eine Lobrede, die den Aerzten gar übel gefallen möchte. — Die Woiwodschaft Krakau habe die meisten Aerzte, und nun fänden sich dorten auch die meisten Arten von Krankheiten ein; in der Ukraine sind keine Aerzte, und man kent daselbst, ausser der nicht einheimischen Pest, viele Arten von Krankheiten gar nicht. Ein jeder Lehrer der Theorie der Arzneykunst, sagt er p. 22. könne versichert seyn, daß, so viel Schüler aus seiner Schule ausgehen, so viel privilegirte Todtschläger schikke er ins Land. (Zu diesem Eifer bewegt den Verf. vermuthlich die Bemerkung, wie bey uns eine Menge allerhand Leute, unter höhern und niedern Titeln dieser Kunst, an der Gesundheit der Menschen, ohne Wissenschaft, ohne

ohne Beobachtungs-Geist, ohne wahre Grundsäzze, flikken, und — viele vor der Zeit ins Grab befördern.)

In der dritten und lezten Art von Schulen sollen alle die Wissenschaften gelehrt werden, welche Imagination oder Wiz erfordern, (die Beredsamkeit also und mehrere in den ersten zwo Schulen erfordern diese Eigenschaften nicht?) sie sollen nach ihrer ganzen Theorie gegeben, aber dem systematischen Geist (versteht der Verf. etwa blos Hypothesen unter diesem Ausdrukke? er ist äusserst unbestimt!) soll man, wie einer Pest, ausweichen. In diese Schule kommen Universal-Historie, gemeines Recht, allgemeine Politik, Dichtkunst, Astronomie, Naturgeschichte (allgemeine) Chemie (allgemeine) Physik und Arzneykunst. Aber leztere nicht nach allgemeinen Grundsäzzen und mit möglichst weniger Theorie. — Zu dieser Schule sollen nur auserlesene Subjekte zugelassen werden — Logik ist nur denen nüzlich, die keine mehr brauchen; Metaphysik ist am wenigsten nöthig, und muß in der allgemeinen Erziehung verboten werden — der gröste Metaphysiker macht aus einen Menschen von gemeiner Vernunft einen Bigot, (was muß das für eine Metaphysik seyn?) — die Theologie, vorzüglich die spekulative, muß ins Seminarium zurük-

zurükkehren, wie es in der ersten Kirche war. (Der Plan unsers Verf. ist weder für die Bedürfnisse des Landes hinreichend, da er in manchen Stükken sehr überflüssig ist, noch ist er zusammenhängend, wie Rez. däucht. Er sagt p. 42: Wenn die Schul-Erziehung, wie er sie beschrieben, zu Ende ist, so soll erst die Erziehung des Bürgers anfangen, wo der junge Adel das ausübt, was er gelernet u. s. w. Sein ganzer Schulplan betrift also lediglich den Adel, und die zwo andern Klassen der Einwohner des Landes fallen also ganz aus dem allgemeinen Erziehungs-Projekt aus? Und wozu sollen jedem Edelmanne Chemie? Ist nicht nach unserer Landes-Verfassung die Kenntnis der Verfassung von Europa und dessen Staaten, nicht blos ihre Geschichte, unendlich nöthiger als Chemie und Naturhistorie, und andere Wissenschaften, die bey den meisten in Spielwerk ausarten, oder, noch eher, in Vergessenheit gerathen werden? Wird die Schule der auserlesenen Köpfe, welche nur mit Erlaubnis der Erziehungs-Obrigkeit die lezte Schule besuchen sollen, alle zur Justiz erforderliche Bedienungen hinlänglich versehen können? Oder will es der Verf. mit Erlernung der Rechts-Gelehrsamkeit auf dem alten Fusse lassen, daß solche blos durch Zuhören und Arbeiten in der Kanzelley ꝛc. ohne die

die geringste Theorie, mechanisch gelernet werden soll? wozu soll denn den wenigen auserlesenen Köpfen die Theorie des gemeinen Rechts?) Weil der Mensch so handelt, wie er denkt, so muß er Vermuthung von Wahrheit unterscheiden lernen — daher, wenn man ja schon der thörichten Gewohnheit folgen will, die erste Erziehung Weibspersonen anzuvertrauen, so muß man keine geschwäzzige nehmen, und ihr einbinden, wenig mit dem Kinde zu reden, (solche Phönixe möchten wohl selten zu finden seyn). Auch weiterhin derjenige, der das Kind erziehen will, muß wenig mit ihm reden, und ihm nur solchen Zeitvertreib geben, der ihm Stärke und Leibes-Geschiklichkeit giebt — Das Alterthum kante die Seele kaum, übte blos den Körper; wir machen es umgekehrt; dahero wusten unsere Vorfahren weniger, aber sie waren thätig, gesund und stark. (Die Griechen brauchten Mittel beydes zu üben). daher muß unsere Erziehung sich mit Seele und Leib beschäftigen — leztere geht noch über erstere, die Moral allein ausgenommen — die Leibes-Uebung muß seinem künftigen Stande gemäs eingerichtet werden — also in einer Republik muß der Bürger die Feinde seines Vaterlandes überwinden, schlagen und zähmen lernen — also in der ersten Schule noch exerziren

und

und manövriren; in der zwoten: Reiten, Taktik, Fortifikazion — nach vollendeter Erziehung ein wenig Jagd — eine solche Monarchien schädliche Erziehung müssen Republiken haben, die mit unruhigen — Nachbarn umgeben sind — da muß jeder Bürger Soldat seyn; (wir übersezzen das Wort: obywatel, Bürger, man muß aber nach der Sprache des polnischen Staats-Rechts immer den Adel darunter verstehen; es drukt das lateinische: terrigena, in den Statuten aus, welches ebenfalls den Land-Adel bedeutet). Die zu einer solchen Erziehung nöthigen Fonds würde theils die Ersparung minder nöthiger Lekzionen hergeben — theils würden die Klöster zu Vermeidung des Schikfals, welches ihre Brüder in andern Ländern betroffen hat, und sie unvermeidlich auch treffen würde, wenn die Republik fiele, mit löblichem Eifer einen Theil ihrer Einkünfte dazu widmen. — Kein Bürger soll einen andern Privat-Lehrer bey seinen Kindern anstellen, als den die Erziehungs-Kommission geprüft hat — keinen leichtsinnigen Franzosen — diese Avantüriers, die in Polen Lehrer der Jugend abgeben, — sind aus dem Brak, der in Frankreich nichts zu leben hat, und also Gassenhauer schreibt, oder nach Rußland, Polen und Amerika auswandert, (ihnen haben wir

wir den bey uns mächtig um sich greifenden Geschmak an französischen Sächelchen zu danken, der dem Aufkeimen solider Wissenschaften so äusserst nachtheilig ist; die Bekantschaft mit Helvez, Rousseau und dergleichen Männern, komt von ganz andern Männern). Kein junger Edelmann soll ohne Erlaubnis der Erziehungs-Kommission in fremde Länder reisen — sonsten würde die Bildung zum Bürger in den Schulen vergebliche Arbeit gewesen seyn — und das Reisen ist bey den Polen Leidenschaft geworden — welches doch nach Erfindung der Drukkereyen, der Erziehung wegen, weniger nöthig ist — da man Erziehung im Lande haben kan. — Der Verf. wünscht, daß man den Gedanken des grossen Samoiski hierinnen zur Richtschnur annehmen möchte, welcher in seinem Testamente den Vormündern seines Sohnes aufgegeben, ihn nicht aus dem Lande fahren zu lassen, bis er sich in der polnischen Armee in einem und andern Treffen versuchet hätte — so möchte niemanden Erlaubnis gegeben werden zu reisen, wenn er nicht einige Jahre in Kriegs- oder Civil-Diensten des Vaterlandes zugebracht hat.

Nach vollendeter Schul-Erziehung wünscht der Verf. eine Einrichtung, welche er das Noviziat des Bürgers nennen möchte — da

sich

sich erstere in dem gefährlichsten Alter, dem 18 und 19 Jahre endigt; — diese Jahre in Müssiggang zugebracht, ruiniren alles, was die Erziehung gebauet hat — bey uns müsse der Jüngling, aus Mangel eines Soldaten-Standes, wie er in andern Ländern ist, entweder Priester werden, oder in die Kanzelley gehen, (um die Rechte zu lernen), oder ein Müssiggänger werden — und die Kanzelleyen sind wegen ihres ungezogenen Lebens ein wahres Verderben. — Also wünschte der Verf. Konduiten-Listen alle drey Monathe, um diesem Fehler abzuhelfen. Das Institut, welches der Verf. Schule des Bürgers nennt, könte die Republik ohne alle Kosten leicht einrichten, wenn sie bewilligte, daß eine gewisse Anzahl junger Leute, als unbesoldete Assessores cum voto consultativo in jedem Gerichte, in jeder Magistratur, und insbesondere in der Schatz-Kommission, welche Polen Ehre gemacht hat, angesezt würden. Niemanden soll, ohne dieses, der Zutritt zu Aemtern offen stehen.

Von der Erziehung des andern Geschlechts will der Verf. nichts erwähnen — keiner Person dieses Geschlechts solte erlaubt seyn, in fremde Länder zu reisen, bis sie dem Vaterlande gute Bürger gegeben, und ihre Erziehung beendiget hätte.

Zu

Zu dem kriegerischen Erziehungs-Plan des Verf. fügen wir noch ganz kurz aus dem Abschnitt: Armee, seine Gedanken wegen Errichtung eines Kriegsheeres hinzu. p. 122. Die Republik möchte in den Starosteyen die Herrschaftliche sowohl, als Bauern-Gründe in gleiche Theile theilen; die Unterthanen von der herrschaftlichen Arbeit befreyen, und denselben Gründer erblich mit dieser Bedingung übergeben: daß jeder Besizzer eines Grundes an einem gewissen Tage in der Woche zum Exerziren zu kommen verbunden seyn soll; wer nun ein solches Stük Grundes besizzet, stellet einen, wer zwey Stükke besizzet, zween Kerls zum Kriege u. s. w. nach Proporzion. Das funfzigste Jahr in diesem Dienste befreyet von dieser Beschwerde. Der älteste, oder wenn dieser zum Dienst unfähig ist, der folgende Sohn, oder nächste Verwandte würde den Grund erben. Die Stelle der Podstarosten, Oekonomen, Kommis, würden die erfahrensten Offiziers vertreten. Die Montur und Gewehr für diese Leute würden die Städte, der Ertrag aus Bier und Brandtwein und andere tägliche Einkünfte der Starosteyen hergeben, und also die Starosteyen zum Nuzzen des Landes verwandt werden können. (Diese Art von Landmiliz würde, zumal in einem flachen, allenthal-

ben offenen Lande, schwerlich grosse Dinge thun.)

Aber auch ausser einer solchen Einrichtung könte die gegenwärtige Armee der Republik mit Einführung Preussischer oder des Kaisers Oekonomie auf 65000 Mann, und mit einer mässigen Erhöhung von Abgaben, auf 100000 erhöhet werden. Dieses Heer müste die Schule des ganzen Adels seyn, und aller Zugang zu Würden solte dem verschlossen seyn, der nicht eine gewisse Anzahl Jahre im Heere gedient hätte.

II.

Prawo Polityczne Narodu Polskiego przez Wic. Skrzetuskiego, S. P.

Das ist:

Staats-Recht von Polen, von Winzent Skrzetuski Schol. Piar. Warschau, 1782. zween Bände, in 8.

Das Staats-Recht von Polen hat sich seit der Zeit, daß Lengnich, der noch ältere Hartknoch, noch älterer zu geschweigen, über diese Materie schrieben, in wesentlichen Stükken verändert. Dieses hat den Verfasser, zu Folge

Folge der an des Herrn Woiwoden von Rawa, Walizki Exzellenz gerichteten Zuschrift, bewogen, sich mit löblichem Fleisse der Arbeit zu unterziehen, unserm jungen Adel vornehmlich ein Buch in die Hände zu geben, welches demselben zu einer der für denselben nothwendigsten Wissenschaften Anleitung geben könte. Er geht, mehrentheils in der Ordnung des Hartknochs, wiewohl unter mehrern Abtheilungen, die Materien durch, welche seine Vorgänger zum Staats-Recht von Polen rechnen, und liefert in einem, wenige Stellen ausgenommen, deutlichem Vortage so viel Materialien aus Reichsgesezzen und Landes-Gewohnheiten, daß er nicht blos der Jugend einen Dienst geleistet hat.

Indessen wünschte Rez. doch, daß der Vers. sich durch das Beyspiel seiner Vorgänger nicht hätte verleiten lassen, Sachen ins Staats-Recht zu ziehen, die weit ausser den Gränzen dieser Wissenschaft liegen. Der Begrif: Recht, Jus, präsupponirt allemal zween oder mehrere einzelne Menschen oder moralische Personen, zwischen welchen aus einer Konvenzion (und im bürgerlichen Recht öfters vermöge Willen des Gesezgebers allein) gewisse Verbindlichkeiten und Befugnisse existiren. Das Staats-Recht kan also gleichfals keine andere Sachen abhan-

deln, als blos solche, wo wechselseitige Befugnisse und Verbindlichkeiten zwischen gewissen Personen statt finden; das ist: diejenigen, durch welche der Staat seine ihm eigenthümliche Form und Wesen hat. Die demselben eigene Zusammensezzung der höchsten Majestätsrechte, und das Resultat dieser Zusammenstellung, welche die Konstituzion des Staats-Körpers eigentlich ausmacht, sind also Objekte des Staats-Rechts; und das, womit der Lehrer desselben sich zu beschäftigen hat, ist folgendes: Wer besizt die höchsten Majestäts-Rechte im Lande? wer übet sie aus? in was für Gränzen? wo, und wie findet die Ueberschreitung der Gränzen ihr Gegengewicht? welche Würden fliessen auf die Staatsverwaltung wesentlich ein? u. dgl. Hernach komt der Lehrer der Statistik, einer politischen Wissenschaft, und zeigt, wie dieser also geformte Staatskörper seine Kräfte politisch gebraucht und gewirkt habe. Nun komt Handel und Industrie, innere Verwaltung der Justiz und Gerichtshöfe des Landes; Einrichtung der Armee; Finanzen, Interesse, Prätensionen, Wapen desselben u. s. w. in Betrachtung. Alles dieses ist nicht Staats-Recht, sondern Statistik; ersteres ruhet auf den Grundgesezzen des Staates; lezztere fliest aus der Politik und deren Anwendung. Und fliessen also diese

zwo

zwo Wissenschaften aus ganz verschiedenen Quellen, können mithin nicht als eine behandelt werden.

Wenn der Verf. aus diesem Gesichtspunkte gearbeitet hätte, so würde sein Werk freylich ungleich kleiner geworden seyn; aber die Materien, die eigentlich zum Staats-Recht gehören, würden eine ganz andere Stellung, eine ganz andere Verbindung erhalten haben, und man würde nach Durchlesung seines Buchs das Staats-Recht unsers Landes mit einem Blik richtig haben umfassen können; man würde eingesehen haben, warum verschiedene Sachen, die sonst blos zum Privat-Recht des Ritterstandes zu gehören scheinen, zu unserm Staats-Recht gehören; wie z. B. das Recht, den Pfandes-Besizzer nach Deponirung des Pfand-Geldes, eigenmächtig aus dem Gute zu treiben u. s. w. pag. 85. unter den Kardinal-Rechten Plaz genommen habe.

Ferner wäre es in aller Absicht nicht nur ungemein gut, sondern auch nothwendig gewesen, daß der Verf., so wie er die Reichsgesezze in den darinnen bestimten Materien anführt, also auch in den auf Geschichte und Herkommen sich gründenden Materien, die Schriftsteller allegirt hätte. Der Lehrer hätte dabey die sonst fehlende Gelegenheit gehabt, die Jugend mit

der Litteratur des Staats-Rechts und der dahin einschlagenden Geschichte etwas bekant zu machen, und ihr die Wege zu zeigen, wie sie auf dem erhaltenen Grunde weiter fortbauen könne. Hartknoch und Lengnich sind ihm hierinnen vorgegangen, und es hätten mehrere Blikke dieser Männer in die Geschichte des Mittelalters benuzt werden können.

Indessen wird das Werk des Verf. allemal ein bleibendes Denkmal seines rühmlichen Fleisses, und seines Eifers, dem Vaterlande nüzliche Bürger zu bilden, seyn, und es wird in der Hand eines geschikten Lehrers die guten Absichten immer erreichen, welche der Verfasser bey seinem Werke sich vorgesezt hat.

III.

Epoki Natury przez Pana Buffon, przez X. Stasica wytłumaczone z dodaniem myśli i niektorych uwagi.

Das ist:

Epoken der Natur von Herrn Büffon, in das Polnische übersezt von Stasić, mit einigen Bemerkungen. Warschau 1786 bey Gröll, in 8.

Der

Den edlen Zwek des Herrn Stasić, eines hier sich aufhaltenden würdigen Weltgeistlichen, kan man aus folgenden Worten der Vorrede ersehen. „Wenn wir anfangen zu „denken, sagt er, so müssen wir uns vor allen „Dingen bemühen, gute Anfangsgründe zu le„gen, denn von selbigen hängt die Richtigkeit „unsers Verstandes, und unsere ganze Art zu „handeln ab. Das wird geschehen, wenn wir „bey Uebersezzungen von Büchern eine Aus„wahl machen werden.“ In einer Anmerkung wünscht Herr Stasić zu diesem Zwekke, daß die Erziehungs-Kommission Bücher aus verschiedenen Wissenschaften, welche sie für die nöthigsten für unser Land hielte, auswählen und bekant machen möchte, daß diejenigen, die sich mit Uebersezzen beschäftigen wollen, eine oder zwey gleiche Kapitel daraus übersezzen möchten. Wer es am besten übersezt hätte, dem solte die Kommission die Uebersezzung des ganzen Werks auftragen, und selbige auf ihre Kosten druken lassen. „Wir haben, sagt er weiter, viel „übersezte Bücher; aber unter diesen finden „sich kaum vier, welche in gegenwärtiger Zeit „für uns nöthig wären. Wozu sollen uns Ro„mane, Komödien, wenn wir noch nicht wahre „und wesentliche Kenntnisse haben. Ein ver„nünftiger Baumeister legt erst den Grund und

„dann denkt er an die Auszierung des Hauses. „Eine vernünftige Gesellschaft sichert erst jedem „sein Eigenthum, macht Gesezze, und alsdenn „erst denkt sie an Bequemlichkeiten. Bey der „Erziehung muß erst das Herz gebildet, dann „nöthige und nüzliche Wissenschaften gelernt, „und hernach erst angenehme und Zeitkürzende „Kentnisse gesucht werden. Wenn ich nicht „irre, so haben wir das Herz vernachlässigt; „aus Haß zur Arbeit kennen wir die nüzlichen „Wissenschaften wenig; dahero macht uns der „grosse Müssiggang Langeweile, und wir suchen „Zeitvertreib. So greift das Kind, welches „nicht fühlt und nicht denkt, zum glänzenden „Spielwerke.“

Die Uebersezzung ist nicht nur schön, sondern auch getreu. Voran liefert Herr Stasić ein Verzeichnis aller in dem Werke vorkommenden Kunst- und anderer nicht ganz gemeinen Wörter nebst einer polnischen Uebersezzung derselben. Die polnischen Gelehrten haben mehrere Versuche gemacht, ihre Sprache auf diese Art eigenthümlich zu bereichern, und mehrentheils glüklich.

Wir liefern hier noch eine Anmerkung des Uebersezzers p. 179: „Was vor weitläuftige „Gebirge von Kalkstein sich in verschiedenen Län„dern ausbreiten, davon geben viele gelehrte „Schrift-

„Schriftsteller Beweise. Ich führe zum Bey-
„spiel nur Polen an, wenigstens in dem Theil,
„den ich bis jezt zu sehen Gelegenheit gehabt.
„Ein desto angenehmeres Beyspiel, je neuer es
„ist, indem, das träge Spanien ausgenommen,
„Polen in ganz Europa in Ansehung der Na-
„turgeschichte am wenigsten bekant ist. In der
„Gegend von Krasnostaw und Turobin fangen
„sich die Kalkstein-Gebirge an, breiten sich durch
„die ganze Samoiskische Ordinazion bis unter
„die Tarnawazkische Staroste, Tomaschow
„und Josefow. Von da ziehen sie sich in der
„Breite von etlichen Meilen bis Lemberg. Von
„da strekken sich diese Gebirge von Kalkstein bis
„zu den Karpatischen Gebirgen von einer, von
„der andern Seite aber dehnen sie sich bis zu
„den Flüschen Polew gegen Bialokamin, Brody
„und Berysteczko zu, aus. Das fruchtbare an-
„genehm liegende Wolhynien breitet sich grösten-
„theils auf einer Lage von Kalkstein aus. Diese
„se so weitläuftige Gebirge haben Meerschalen
„in sich, gewöhnlich zeigen sich davon ziemliche
„abgebrochene Stükke. Ueberall ist der Stein
„noch überaus weich, zum Mauern zu schwach,
„und zum Kalk noch nicht genug ausgetroknet,
„nicht hart genug. Dieses ungeheuer grosse,
„an manchen Orten 80 Fuß tiefe, überall etliche
„Meilen breite, Kalkgebirge, nimmt 100 bis

„180 französische Meilen ein. Ich werde zu „gelegener Zeit davon eine vollkommnere Be„schreibung geben.“

IV.

Nachrichten von dem im Jahre 1584 verstorbenen polnischen Dichter Kochanowski.

(Aus den Listy i rożne Pisma przez X. B. W.)

Johann Kochanowski wurde in Sicin, einem Stamgute seines Hauses im Jahre 1530 gebohren. Sein Vater war Peter Kochanowski, Landrichter von Sandomir, und seine Mutter Anna von Bialachow, wie das seinen Eltern gesezte Grabmaal bezeugt:

M. D.
Petro Kochanovio, Ter. Sandomirienſis Iudici
& Annæ de Bialochow ejus Conjugi
Cum extinctis beneficii auctoribus tenuis admodum
referendæ gratiæ ſuperſit ratio,
Johannes Kochanovius
Parentibus indulgentiſſimis hunc lapidem, jugibus
rigatum lachrimis poſuit.
Obierunt alter Anno XLVII. ſupra M. D. ætatis
ſuæ LXII.
altera decennio poſt quinquagenaria
VI. filiis & filiabus IV. ſuperſtitibus.

Nach

Nach des Vaters Tode war er zugleich mit seinen Brüdern und Schwestern unter der wachsamen Aufsicht seiner Mutter, und besuchte hernach, da er ausser Landes geschikt wurde, Deutschland, Italien und Frankreich, welches er im dritten Buche seiner Kleinigkeiten berührt:

Ihr hohen Berge und bekleidete Wälder,
Wie gerne sehe ich euch an, und erinnere mich
Meiner jüngern Zeiten, welche hier geblieben sind,
Wenn der Mensch wenig an Thätigkeit denkt:
Wo bin ich nicht hernach gewesen! Was hab ich nicht geschmekt!
Schon bin ich durchs tiefe Meer gesegelt,
Ich habe Frankreich, ich Deutschland, ich Italien,
Ich die Sybillinischen Grüfte besucht.

Er brachte einige Jahre auf dieser Wanderschaft zu, und übte sich mit andern hernach berühmten Männern, als Lukas Gornizki, Johann Samoyski, Pelviz Nidezki, auf der Universität Padua in den Wissenschaften. Er erwähnt hiervon in der XVII Elegie des dritten Buchs:

Hæc mihi barbarum memini dictare magistrum
Magnus ubi Antenor post sua fata cubat.

Er besuchte Marseille und die südlichen Provinzen von Frankreich, und hielt sich endlich in der Hauptstadt einige Zeit auf, wo er mit Ronsarden, dem berühmtesten Französischen Dichter

Dichter damaliger Zeit Bekantschaft machte, wovon er an zween Orten seiner Gedichte Erwähnung thut.

Mit nicht geringer Beute von Wissenschaften und Kentnissen kehrte er ins Vaterland zurük. Philip Paduiewski nahm ihn in die Kron-Kanzelley, und er war in der Liste der Königl. Sekretairs; dieses geschahe 1560, denn Paduiewski hatte das Kronsiegel nur ein Jahr, weil er zum Bisthum Krakau befördert wurde. Der dankbare Kochanowski hat ihm, da er 1572 starb, eine Grabschrift gemacht, welche sich in seinen lateinischen Epigrammen fol. 161. befindet.

Nach dem Paduiewski bekam Myschkowski das Kronsiegel, welcher in die Fustapfen seines Vorgängers trat, und sich das gefühlvolle Herz des Kochanowski durch viele Wohlthaten verbindlich machte. Er bemühte sich sehr, ihn zum geistlichen Stande zu bringen, wie er denn auch für ihn die mit ansehnlichen Einkünften versehene Probstey der Posenschen Katheder erhielt. Weiterhin brachte der Nachfolger im Amte, Johann Samoyski, sein ehemaliger Mitschüler, die weltlichen Mönche dahin, daß sie ihn zum Abt wählten. Diese Umstände berührt er in seinen Gedichten.

Endlich

Endlich verlies er den Hof und alle Hofnung höherer Beförderung, resignirte sein Benefizium und sezte sich auf sein Stamgut Czarnolas (Schwarzwald) wo er sich mit Dorotheen Podlodowska verehlichte. Da er also frey von Hofdiensten war, wolte er auch das Patent zur Potaniezkischen Kastellaney, welches ihm der Kanzler Samoiski ins Haus schikte, nicht annehmen, sondern begnügte sich mit dem Amte eines Woyski von Sandomir, blos deswegen, weil ihn solches von Kriegsdiensten beym allgemeinen Aufgebot des Adels befreyte.

Den Rest seines Lebens brachte er in einer den Wissenschaften gewidmeten Stille zu. Dieser grosse Mann starb nicht auf seinem so geliebten Erbsizze: da er in Lublin vor dem König Stephan den Prozeß wegen Ermordung des von den Kosaken (wie Paprozki unter dem Wapen: Jastrzębiec fol. 125. bezeuget) in Stükken gehauenen Bruders seiner Gemahlin vorforderte, rührte ihn zu unendlicher Betrübnis aller, und insonderheit des Johann Samoyski, der Schlag, und er verlies das Leben im Jahre 1584 den 22sten August, im 54sten Jahre seines Alters. Von seinen Töchtern hat er die Ursel mit unsterblichen Threnis beweint; der Anne hat er eben daselbst die Grabschrift gesezt. Seine eigne ist noch in Swolem in der Kapelle

der

der Kochanowsker zu sehen, mit seinem Marmorbilde. Sie ist folgende:

Joannes Kochanovius Tribunus Sandomirienſis
hic quieſcit
Ne inſalutata præteriret hoſpes eruditus
Oſſa tanti Viri
Hoc marmor indicio eſto
Obiit Anno Sal. 1584. die 22. Auguſti, ætatis LIV.

Das sind nun die aus der Erzählung des Starowolski, aus andern Nachrichten, und aus den hinterbliebenen Schriften genommene Lebens-Umstände dieses vortreflichen Mannes. Nun gehen wir zu seinen Werken, welche er in seiner Mutterſprache oder in der lateiniſchen geſchrieben hat.

(Diese Nachrichten werden wir im folgenden Heft geben.)

Ende des ersten Hefts.

Inhalt

Inhalt des ersten Hefts.

Seite:

I. Historie, Statistik.

Ueber Luxus, Geld-Zirkulazion und Auflagen in Polen 7

II. Vermischte Abhandlungen und Aufsätze:

I. Gegenseitige Bedürfnis durch Macht unterstüzt ist die Quelle alles Rechts. Eigenthum und dessen Wirkungen. Ursprung und Fortgang des Begrifs: Juris in re, bey den Römern. Ein philosophischer Versuch von Steiner 38

II. Ueber den Werth des Heraldischen Werks des Niesiecki. 70

III. Rezen-

Inhalt des ersten Hefts.

Seite:

III. Rezensionen und Anzeigen von Büchern:

I. Betrachtungen über das Leben des Gros-Kanzlers und Gros-Feldherrn Johann Samoiski. 74

II. Srzetuski Staats-Recht von Polen. 98

III. Büffon Epoken der Natur. 102

IV. Nachrichten von dem 1584. verstorbenen berühmten polnischen Dichter Kochanowski. 106